

Institutionelles Schutzkonzept
Kolpingwerk Deutschland

| | |
|---|-----------|
| Einleitung | 5 |
| Ergebnisse der Risiko- und Schutzanalyse | 6 |
| <i>Veranstaltungen auf Bundesebene</i> | 6 |
| Bundeskonferenzen (Bukos)..... | 6 |
| Treffen und Sitzungen des Beratungsausschusses (BAS) | 6 |
| Tagungen der Arbeitsgruppen-Sitzungen (AGs) | 7 |
| Wochenendveranstaltungen mit Jugendlichen (z. B. Lifehacks) | 7 |
| Jugendpolitische Praxiswoche | 7 |
| Jugendevents | 8 |
| Kooperationen | 8 |
| Bundesversammlung & Hauptausschuss | 8 |
| Bundesvorstand und Präsidium | 8 |
| Fachgremien..... | 9 |
| Veranstaltungen..... | 9 |
| <i>Präventionsrelevante Aspekte</i> | 9 |
| Altersstruktur der Gemeinschaft..... | 9 |
| Gemeinsames Feiern..... | 10 |
| Übernachtungen allgemein | 10 |
| Partizipation und Abhängigkeiten | 10 |
| Zugehörigkeit und Identifikation | 11 |
| Sensibilität für sexualisierte Gewalt..... | 11 |
| Events | 11 |
| Kooperationen | 11 |
| Verhaltenskodex | 12 |
| Praktische Umsetzung | 12 |
| Präventionsschulungen | 13 |
| <i>Umfang und Inhalt</i> | 13 |
| <i>Externe Referent*innen und andere externe Dienstleister</i> | 14 |
| <i>Dokumentation</i> | 14 |
| <i>Zeitpunkt des Nachweises der erforderlichen Kenntnisse</i> | 14 |
| <i>Überprüfung</i> | 14 |
| <i>Aus- und Fortbildungselemente</i> | 15 |
| Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung | 15 |
| <i>Personen, von denen ein EFZ eingesehen wird</i> | 15 |
| <i>Beantragung und Einsichtnahme der EFZ</i> | 16 |
| <i>Einsichtnahme</i> | 16 |
| <i>Keine Selbstverpflichtungserklärung</i> | 16 |
| Umgang mit Grenzverletzungen und Übergriffen | 17 |

| | |
|---|-----------|
| <i>Grenzverletzungen</i> | 17 |
| <i>Übergriffe</i> | 17 |
| Beschwerdekultur & Beschwerdewege | 18 |
| <i>Grundsätze einer Beschwerdekultur</i> | 19 |
| <i>Grundsätze der Beschwerdewege</i> | 19 |
| <i>Beschwerdewege bei Grenzverletzungen und Übergriffen bei Veranstaltungen</i> | 20 |
| <i>Weitere Klarstellungen zu Beschwerdewegen</i> | 21 |
| <i>Allgemeine anonyme Beschwerde</i> | 21 |
| <i>Bei Veranstaltungen</i> | 21 |
| Verhalten bei Verdachtsfällen | 22 |
| <i>Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln!</i> | 22 |
| <i>Eindruck reflektieren und Verantwortung teilen</i> | 23 |
| <i>Beratung durch Fachkräfte einholen</i> | 23 |
| <i>Verantwortlichen Bescheid geben</i> | 23 |
| Institutioneller Umgang bei Verdachtsfällen | 23 |
| <i>Unabhängige Ansprechpersonen und Vertrauenspersonen</i> | 24 |
| <i>Sofortmaßnahmen bei laufenden Veranstaltungen</i> | 24 |
| <i>Information der Leitungsebene der Kolpingjugend</i> | 25 |
| <i>Information der Leitungsebene des Kolpingwerks</i> | 25 |
| <i>Einrichtung eines fallbezogenen Arbeitskreises</i> | 26 |
| <i>Klärung des Verhältnisses zum Verband</i> | 26 |
| <i>Informationsweitergabe und Maßnahmen</i> | 27 |
| <i>Übergreifende Maßnahmen und Klärungen</i> | 27 |
| <i>Der*die vermutliche Täterin ist Angestellte*r der katholischen Kirche</i> | 27 |
| <i>Der*die vermutliche Täter*in ist Angestellte*r des Kolpingwerkes Deutschland</i> | 28 |
| <i>Der*die vermutliche Täter*in ist ehrenamtlich auf Bundesebene tätig</i> | 28 |
| <i>Der*die vermutliche Täter*in ist Mitglied bei KOLPING</i> | 29 |
| <i>Der*die vermutliche Täter*in ist Teilnehmende*r einer Veranstaltung auf Bundesebene</i> | 29 |
| <i>Der*die vermutlich Betroffene(n) ist/sind Teilnehmende einer Veranstaltung auf Bundesebene</i> | 30 |
| <i>Die Tat steht anderweitig in Verbindung mit dem Verbandsleben auf Bundesebene</i> | 30 |
| <i>Vermutliche Tat, Täter*in oder Betroffene stehen in keinem Verhältnis auf Bundesebene</i> | 30 |
| <i>Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden</i> | 30 |
| <i>Unterstützung für die vermutlich Betroffenen</i> | 31 |
| <i>Disziplinarische Maßnahmen</i> | 32 |
| <i>Bei einem bestätigten Verdacht</i> | 32 |
| <i>Bei schweren Übergriffen</i> | 32 |
| <i>Bei wiederholten Auffälligkeiten</i> | 33 |
| <i>Weitere Bestimmungen</i> | 33 |
| <i>Rehabilitation</i> | 33 |
| <i>Informationspflichten bei Wechsel zu anderen Institutionen</i> | 33 |
| <i>Dokumentation und Abschlussbericht</i> | 34 |
| Weitere Maßnahmen | 34 |

| | |
|--|-----------|
| <i>Verantwortung für die Umsetzung</i> | 34 |
| <i>Zweites zuständiges Mitglied des Bundesvorstandes und der Bundesleitung</i> | 34 |
| <i>Verankerung im Bundessekretariat</i> | 34 |
| <i>Bekanntmachung</i> | 34 |
| <i>Evaluation</i> | 35 |
| Anlagen | 36 |
| <i>Anlage – Kontaktstelle Kinderschutzbund</i> | 36 |
| <i>Anlage – Vertrauenspersonen</i> | 36 |
| <i>Anlage – Hinweise für Gespräche mit Opfern</i> | 37 |
| <i>Anlage – Handlungsempfehlung bei Grenzverletzungen und Übergriffen</i> | 38 |
| <i>Anlage – Ergänzungen der Veranstaltungen</i> | 39 |
| <i>Anlage - Dokumentation</i> | 39 |
| <i>Anlage – Beratungsstellen</i> | 40 |
| Hilfeportal Missbrauch | 40 |
| Nummer gegen Kummer..... | 40 |

Einleitung

Mit diesem Schutzkonzept wollen wir die präventionsrelevanten Maßnahmen für den Verantwortungsbereich des Kolpingwerks und der Kolpingjugend auf Bundesebene bündeln, aufeinander abstimmen und festhalten. Es dokumentiert die zentralen Ergebnisse der im Rahmen des Prozesses zusammengetragenen Informationen und erarbeiteten Regelungen und Hintergründe, insofern es für eine Einordnung hilfreich erscheint. Wir greifen damit auch das Anliegen des Beschlusses des Bundesvorstandes von 2019 *„Empfehlungen zum Schutz des Kindeswohls sowie zur Prävention von sexuellem Missbrauch und zum Verhalten bei Missbrauchsfällen im Kolpingwerk Deutschland“* auf.

Auf Grundlage einer Risiko- und Schutzanalyse, einem evaluierenden Blick auf bestehende Maßnahmen und der Sichtung relevanter Dokumente und Beschlüsse wurden folgende institutionelle Schutzmaßnahmen erarbeitet: Ein Verhaltenskodex, Verhaltensregeln für Risikosituationen bei konkreten Veranstaltungen, Maßnahmen zur Sicherstellung der Unbedenklichkeit und Qualifikation von Personen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie mit institutioneller Verantwortung im Umgang mit sex. Gewalt, Vereinbarungen zum Umgang mit Grenzverletzungen und Übergriffen, Maßnahmen zur Förderung einer konstruktiven Beschwerdekultur und zur Verbesserung von Beschwerdewegen sowie klare Verantwortlichkeiten und Schritte bei Verdachts- und Interventionsfällen.

Über strafrechtlich relevanten sexuellen Missbrauch im Rahmen von Schutzbefohlenenverhältnissen hinaus, nimmt dieses Schutzkonzept explizit auch den Umgang unter gleichberechtigten Personen in den Blick. Es reflektiert damit die inhaltlichen Bezüge zu verwandten Themen und gesellschaftlichen Problemanzeigen wie #metoo, und Alltagssexismus. Diese Erweiterung wird inhaltlich getragen von der Überzeugung, dass eine wertschätzende Grundhaltung nicht nur gegenüber Schutzbefohlenen, sondern jedem Menschen gegenüber angemessen und wünschenswert ist. Eine solche Kultur der Wertschätzung und Achtsamkeit wird sich nur etablieren lassen und ihre präventive Wirkung entfalten, wenn wir sie in unserer Gemeinschaft auch im gegenseitigen Umgang pflegen.

Dieses Schutzkonzept spricht im Folgenden von sexualisierter Gewalt und versteht darunter auch die Formen strafrechtlich relevanten sexuellen Missbrauchs an Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. Die Qualifizierung als „sexualisiert“ unterstreicht dabei, dass bei diesen Formen die menschliche Sexualität für gewalttätiges Handeln funktionalisiert wird. In Abgrenzung zu sicher strafrechtlich relevanten Formen wird der Begriff sexueller Übergriffe verwendet. Für Formen, die auch unabsichtlich geschehen können und von geringer Intensität sind, wird in Abgrenzung zu Übergriffen der Begriff der Grenzverletzungen verwendet.

Dieses Schutzkonzept fokussiert auf diese Formen von sexuell konnotierten Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt, ohne andere Formen von Grenzverletzungen, Übergriffen, Gewalt oder Kindeswohlgefährdungen damit zu ignorieren oder zu verharmlosen. Gleichzeitig betont das Konzept die besondere Bedeutung der menschlichen Sexualität für das Verständnis, die Dynamik und die Auswirkung dieser Formen. Gerade junge Menschen sind im

Bereich der eigenen Sexualität sehr verletzlich. Auch die vielfältigen religiösen und kulturellen Vorstellungen zu Sexualität prägen den Umgang mit und das Sprechen über sexuelle Themen und auch sexualisierte Gewalt.

Ergebnisse der Risiko- und Schutzanalyse

Im Rahmen der Risiko- und Schutzanalyse wurden zum einen die relevanten Veranstaltungen festgestellt und deren wichtigen präventionsrelevanten Merkmale betrachtet. Zum anderen wurde auf die Strukturen des Kolpingwerkes und der Kolpingjugend auf Bundesebene als Träger und die vorhandenen Maßnahmen zur Prävention geschaut. Bei den Veranstaltungen lag der Fokus vor allem auf möglichen Schutzbefohlenenverhältnissen und veranstaltungstypischen Risikosituationen für Grenzverletzungen und Übergriffe. Die Betrachtung diente einem Überblick über die Transparenz, Belastbarkeit und Funktionalität von Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten, Kommunikationswegen und Umsetzungen institutioneller Schutzmaßnahmen.

Veranstaltungen auf Bundesebene

Folgende Veranstaltungen mit ihren zentralen Charakteristika wurden berücksichtigt:

Kolpingjugend

Bundeskongressen (Bukos)

Die Bundeskongress (Buko) ist das höchste beschlussfassende Gremium der Kolpingjugend mit einer zentralen Funktion für die Kontrolle der Leitung und Gestaltung des Verbandslebens. Sie findet in der Regel zweimal jährlich in Form einer Kongress über drei Tage mit Übernachtungen an wechselnden Orten in ganz Deutschland statt. Die Teilnehmenden sind in der Regel in Doppel- und Mehrbettzimmern untergebracht. Die Bukos werden von der Bundesleitung organisiert und ausgerichtet. Die Frühjahrsbukos finden in einem gastgebenden Diözesanverband statt. Der gastgebende Diözesanverband übernimmt einen Teil der Organisation und Durchführung der Bundeskongress und ist in engem Austausch mit der Bundesleitung. Der Großteil der ca. 100 Teilnehmer*innen sind Delegierte der Diözesan- und Landesverbände/ Regionen und des Präsidiums des Kolpingwerkes Deutschland. Hinzu kommen die Bundesleitung, die Referent*innen auf Bundesebene, Helfer*innen, Mitglieder des Bundesvorstandes und ein paar weitere Gäst*innen. Die Teilnehmenden sind in der Regel volljährig (erfahrungsgemäß < 5% minderjährig). Neben der inhaltlichen Arbeit innerhalb und außerhalb der Sitzungen dient die Buko auch der Vernetzung und dem Erleben von Gemeinschaft der Engagierten aus ganz Deutschland.

Treffen und Sitzungen des Beratungsausschusses (BAS)

Der Beratungsausschuss setzt sich aus Vertreter*innen der Diözesan – und Landesverbände/ Regionen und den Arbeitsgruppen zusammen und arbeitet der Bundesleitung inhaltlich zu und unterstützt sie zu verschiedenen Fragestellungen. Er tagt in der Regel zweimal jährlich in Präsenz mit mindestens einer Übernachtung und an wechselnden Orten in Deutschland, in Tagungshäusern/

Hotels wie Jugendherbergen oder (verbandsnahen) Hotels. Die Unterbringung ist für gewöhnlich in Doppelzimmern. In der Regel sind die Mitglieder des BAS volljährig. Die Leitung obliegt der Bundesleitung. Geschäftsführend wird der Beratungsausschuss von der*dem Bundesjugendsekretär*in begleitet.

Tagungen der Arbeitsgruppen-Sitzungen (AGs)

Die Arbeitsgruppen sind themenfeld-spezifisch arbeitende Gremien der Kolpingjugend. Sie tagen ein- bis dreimal im Jahr in Form von Konferenzen mit Übernachtung an wechselnden Orten in Deutschland, in Tagungshäusern/Hotels wie Jugendherbergen oder (verbandsnahen) Hotels. Die Unterbringung erfolgt in Doppelzimmern. In der Regel bestehen die Arbeitsgruppen aus ca. 5-10 Personen. Organisiert und geleitet werden die AGs und die Tagungen von einer AG-Leitung. Geschäftsführend wird die Arbeitsgruppe von der*dem jugendpolitischen Bildungsreferent*in oder der*dem Bundesjugendsekretär*in begleitet. Ein Mitglied der Bundesleitung ist ebenso in den Arbeitsgruppen vertreten.

Wochenendveranstaltungen mit Jugendlichen (z. B. Lifehacks)

Es gibt Wochenendveranstaltungen mit dem Ziel der Vernetzung und/oder Weiterbildung für Ehrenamtliche im Verband. Zielgruppe sind typischerweise Jugendliche und junge Erwachsene aus ganz Deutschland von Orts- bis Bundesebene sein. Die Gruppen werden in einem Hotel oder Jugendherberge untergebracht. Aus Kostengründen werden Zwei- oder Mehrbettzimmer gebucht. An diesen Wochenenden finden unterschiedliche Angebote statt, beispielsweise vielfältige Workshops. Teilweise können die Teilnehmenden sich ihr Programm nach eigenen Interessen zusammenstellen. Die Referent*innen sind teils junge Erwachsene, die auf Diözesan- und/oder Bundesebene aktiv sind oder es waren. Hauptverantwortlich sind jeweils ehrenamtliche Teams, die durch die Bundesstelle Kolpingjugend bei der Organisation und Durchführung unterstützt werden. Die ca. 20-40 Teilnehmenden sind in der Regel nicht alle volljährig. Ein Beispiel ist Lifehacks, das in der Regel jährlich stattfindet.

Jugendpolitische Praxiswoche

Die Jugendpolitische Praxiswoche (JPPW) ist ein Angebot der politischen Bildung an Mitglieder als auch weitere Jugendliche und junge Erwachsene. Sie findet über eine Woche in Berlin statt. Die Gruppe wird in einem Hotel/ Jugendherberge untergebracht. Aus Kostengründen werden Zweibettzimmer gebucht. Kernstück ist die Hospitation bei Abgeordneten des Bundestages. Es wird ergänzt durch ein Bildungsprogramm mit Fokus auf das politische Berlin sowie gemeinschaftsorientierten Programmpunkten. Freizeiten sind von den Teilnehmenden eigenverantwortlich zu gestalten. Fixpunkte sind verpflichtende Reflexionsrunden. Hauptverantwortlich durchführend ist der*die Jugendpolitische Referent*in der Kolpingjugend. Sie wird in der Leitung unterstützt durch eine Co-Leitung. Diese muss kein Mitglied der Bundesleitung sein. Die JPPW findet in der Regel jährlich statt. Die ca. 15 Teilnehmer*innen müssen volljährig sein.

Jugendevents

In unregelmäßigen mehrjährigen Abständen werden mehrtätige Jugendtreffen mit umfangreichem Programm organisiert, zu denen aus dem ganzen Bundesgebiet Kinder, Jugendliche und junge Erwachsenen für mehrere Tage an einen Veranstaltungsort in Deutschland anreisen.

Unterbringungen finden häufig in Mehrbettzimmern oder Massenlagern (z.B. Turnhalle) statt.

Kooperationen

Im Rahmen von größeren Veranstaltungen wie Kolpingtagen oder Kirchentagen, aber auch in anderen Kontexten ergeben sich immer wieder Angebote, die in Kooperation mit anderen Trägern wie zum Beispiel dem Kolpingwerk oder dem BDKJ bzw. seinen anderen Mitgliederverbänden oder kirchlichen Institutionen durchgeführt werden. Der Charakter dieser Kooperationen ist sehr unterschiedlich. Nicht selten richteten sich solche Angebote in der Vergangenheit auch an Minderjährige in offenen Formaten.

Kolpingwerk Deutschland

Bundesversammlung & Hauptausschuss

Die Bundesversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ. Sie wird alle vier Jahre einberufen und es werden alle wichtigen, den Verband betreffenden Entscheidungen gefasst. Der Hauptausschuss ist das zwischen den Bundesversammlungen tagende Kontroll- und Beschlussorgan. Er berät das Kolpingwerk Deutschland und seine Einrichtungen. Beide Veranstaltungen finden über mehrere Tage mit Übernachtung an wechselnden Orten in Deutschland statt. Die Teilnehmenden sind in der Regel in Einzelzimmern untergebracht. Die Versammlungen werden vom Bundesvorstand organisiert und ausgerichtet. Der Großteil der Teilnehmer*innen sind Delegierte der Diözesan- und Landesverbände/Regionen. Hinzu kommen die Bundesvorstandsmitglieder, die Bundesleitung, die Referent*innen auf Bundesebene, Helfer*innen und ein paar weitere Gäst*innen. Die Teilnehmenden sind in der Regel volljährig. Neben der inhaltlichen Arbeit innerhalb und außerhalb der Sitzungen dienen die Versammlungen auch der Vernetzung und dem Erleben von Gemeinschaft der Engagierten aus ganz Deutschland.

Bundesvorstand und Präsidium

Der Bundesvorstand ist das Leitungsorgan des Kolpingwerkes Deutschland. Er führt die Beschlüsse der Bundesversammlung und des Bundeshauptausschusses durch und ist der Bundesversammlung und dem Bundeshauptausschuss rechenschaftspflichtig. Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes sind zugleich Mitglieder bzw. Gesellschafter der Rechtsträger des Kolpingwerkes Deutschland. Die Bundesvorstandssitzungen finden entweder digital oder in Präsenz über mehrere Tage mit Übernachtung statt. Die Teilnehmenden sind alle volljährig und in Einzelzimmern untergebracht.

Fachgremien

Die Fachgremien dienen der kontinuierlichen, inhaltlichen und organisatorischen Koordination verbandlicher Aufgaben. Dazu gehört auch die Beratung des Bundesvorstandes und des Bundeshauptausschusses. Die Bundesfachausschüsse werden durch den Bundeshauptausschuss eingesetzt. Die Mitglieder sind in der Regel volljährig und werden durch den Bundesvorstand berufen. Vorschlagsberechtigt sind die Diözesan- und Landesverbände / Regionen, die Bundesleitung der Kolpingjugend und der Bundesvorstand. Sitzungen werden digital oder in Präsenz mit Übernachtung abgehalten. Die Unterbringung erfolgt in Einzelzimmern.

Veranstaltungen

Das Kolpingwerk Deutschland organisiert verschiedene Veranstaltungen, wie z.B. den Kolpingtag oder beteiligt sich an diversen Veranstaltungen wie z.B. dem Katholik*innentag. Die Zielgruppe ist sehr heterogen und in jeglichem Alter. In der Regel finden diese Veranstaltungen mehrtägig statt, die Schlafplätze werden zumeist in Eigenverantwortung der teilnehmenden Mitglieder organisiert.

2.1.13 Veranstaltungen Jugendgemeinschaftsdienste

In Bearbeitung

Präventionsrelevante Aspekte

Altersstruktur der Gemeinschaft

Charakteristisch für viele Veranstaltungsformate ist, dass mehrheitlich, aber nicht ausschließlich volljährige Personen über mehrere Tage bzw. mit mehreren Übernachtungen zum inhaltlichen Arbeiten sowie gemeinschaftlichem Erleben zusammenkommen. Die Offenheit dieser Formate für Minderjährige ist mit Blick auf die Ziele des Jugendverbandes von KOLPING notwendig und unverzichtbar. Riskante Situationen und Dynamiken können dadurch entstehen, dass die wenigen Minderjährigen übersehen, ihre Bedürfnisse übergangen und ihr Alter ignoriert werden. Es darf nicht vorschnell dieselbe Eigenständigkeit, dasselbe Selbstbewusstsein, Reflexionsvermögen oder Abgrenzungsfähigkeit vorausgesetzt werden. Das gilt insbesondere in der Dynamik von gemeinschaftlichen Feiern bei denen typischerweise Alkohol getrunken wird. Das gilt auch mit Blick auf Liebesbeziehungen und sexuelle Kontakte.

Die Herausforderung besteht darin, die Minderjährigen in vollem Umfang an der Veranstaltung und der Gemeinschaft teilhaben zu lassen und sie zugleich aus einer freundschaftlichen Haltung heraus mit in Schutz zu nehmen. Das kann auch bedeuten situationsangemessen gegenüber den Minderjährigen oder Dritten zu intervenieren.

Die jeweiligen Leitungsverantwortlichen sind dazu aufgerufen, diese Personen besonders im Blick zu haben und sich nach ihrem Wohlbefinden aktiv zu erkundigen.

Gemeinsames Feiern

Gemeinsames Feiern als Ausdruck von gemeinsam Erreichtem, Erleben und Aufbau von Gemeinschaft und Möglichkeit zum informellen Austausch ist fester Bestandteil der Verbandskultur und hat seinen Platz in fast allen Tätigkeitsfeldern. Ausgelassenheit kann, insbesondere unter Alkoholeinfluss, zum Verschwimmen von Grenzen führen. Kommt es zu problematischem Verhalten, z.B. in Form von grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten, ist die Gemeinschaft dazu aufgerufen, die entsprechenden Personen auf ihr Verhalten hinzuweisen und freundschaftlich aber bestimmt und unmissverständlich in die Schranken zu weisen. Hier kommt denen eine besondere Rolle zu, die die betreffenden Personen persönlich besser kennen und daher womöglich einen leichteren Zugang zu ihnen finden. Wichtig ist auch, Irritationen möglichst sofort oder bei nächster Gelegenheit durch ein persönliches Gespräch und/oder eine Bitte um Entschuldigung aus der Welt zu räumen.

Übernachtungen allgemein

Ein Ziel des Verbandes auf Bundesebene ist es, die Mitglieder aus den unterschiedlichen Regionen und Städten aus ganz Deutschland miteinander ins Gespräch und in den Kontakt zu bringen. Das führt dazu, dass alle Teilnehmenden i.d.R. zu den verschiedenen Anlässen anreisen und dort eine entsprechende Unterkunft organisiert wird.

Übernachtungen bei Veranstaltungen der Kolpingjugend

Aufgrund eines verantwortlichen Umgangs mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen werden bei Veranstaltungen der Kolpingjugend in der Regel Doppel- oder Mehrbettzimmer gebucht. Dadurch kommt es zu einer gewissen Einschränkung der Privatsphäre und ggf. zum Fehlen eines Rückzugsortes. Das ist im Regelfall kein Problem. In bestimmten Fällen können aber auch hier Probleme auftreten. Wenn möglich sollte die Zimmerbelegung im Vorfeld der Veranstaltung geklärt werden. Insbesondere sollten Teilnehmende die Möglichkeit haben, Wünsche für die Zimmerbelegung anzugeben, um in einer angenehmen Atmosphäre und mit sicherem Gefühl übernachten zu können. In der Regel sind die Zimmer gleichgeschlechtlich zu belegen.

2.2.3.2 Übernachtungen bei Veranstaltungen der JGD

Partizipation und Abhängigkeiten

Die verbandliche Verfasstheit von KOLPING wird gelebt und gepflegt. Alle zentralen Entscheidungen – insbesondere Personalbesetzungen – verlaufen nach transparenten Regeln und demokratischen Prozessen. Sie gehören zum Wesenskern der verbandlichen Arbeit. Abhängigkeitsstrukturen, die sich ausbeuterisch missbrauchen ließen, haben so gut wie keine Basis. Die Leitungspositionen sind allesamt in Gremienstrukturen und entsprechenden Kontrollmechanismen eingebunden. Die allermeisten Personen sind volljährig. Zudem bieten punktuelle Zusammenkünfte keine begünstigende Gelegenheitsstruktur für die Anbahnung durch mögliche Täter*innen.

Zugehörigkeit und Identifikation

Die gelebten Werte und verfolgten Ziele von KOLPING sind unvereinbar mit sexualisierter Gewalt in jeder Form (Verhaltenskodex). Die allermeisten Mitglieder identifizieren sich in hohem Maße mit diesen Werten und Zielen und verwirklichen sich nicht nur in ihrem verbandlichen Engagement, sondern lassen sich auch darüber hinaus von ihnen prägen. Die Identifikation mit den Werten und Zielen des Verbandes, die Freude an der Gemeinschaft, die freundschaftlichen Verbindungen und die Treue zum Verband dürfen aber nicht dazu führen überheblich oder naiv mit Blick auf sexualisiert Gewalt zu werden. Es darf nicht dazu führen, dass Kritik übergangen oder Fehlverhalten toleriert werden. Es darf auch nicht dazu führen, dass Wohl des Verbandes, sein Ansehen o.ä. über das Wohl und die Interessen von Betroffenen sexualisierter Gewalt zu stellen – auch wenn dies beschämend sein mag, schmerzlich ist und Überwindung kostet.

Sensibilität für sexualisierte Gewalt

Die Notwendigkeit einer aktiven Prävention sexuellen Missbrauchs von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ist sowohl im direkten Kontakt von engagierten Mitgliedern in ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wie auch im verbandlichen Handeln der Orts- und Diözesanverbände präsent. Einige der Mitglieder, die sich aktiv auf der Bundesebene engagieren bringen aus ihren jeweiligen Hintergründen Sensibilität und Wissen für die Bedeutung einer Kultur der Achtsamkeit wie auch institutionelle Maßnahmen mit. Viele haben Präventionsschulungen absolviert. Diese Expertise bringen sie über ihr Engagement auch auf der Bundesebene ein.

Events

Die Events benötigen aufgrund der Komplexität (u.a. Altersspanne, Unterbringungsverhältnisse, spezifische Programmpunkte) spezifische Konzepte. Im Rahmen der Vorbereitung ist daher von den zuständigen Gremien (z.B. Steuerungsgruppe) und Personen (z.B. Projektleitung) ein Schutzkonzept zu erarbeiten. Insbesondere ist die Spannung zwischen einer möglichst breiten Partizipation von jüngeren Menschen und dem Charakter der einzelnen Programmpunkte jeweils abzuwägen.

Kooperationen

Das besondere Risiko bei Kooperationen ist, dass keine klaren Zuständigkeiten und Regeln verabredet werden und/oder sich die Ausführenden (daher) nicht verantwortlich fühlen. Diese Unklarheiten können ausgenutzt werden. Es ist daher entscheidend die Leitungsfrage oder Federführung eindeutig zu klären. Darüber hinaus kann es je nach Art der Kooperation Sinn machen, sich gemeinsam auf veranstaltungsbezogene Regeln für Risikosituationen zu einigen. Auch eine Ansprechbarkeit für Beschwerden sollte gemeinsam vereinbart werden. Von Seiten KOLPINGs bietet dieses Schutzkonzept Orientierung für solche Klärungen. Den an der Durchführung beteiligten Kolping-Mitgliedern wird geraten, sich im Zweifelsfall an dem Kolping-Verhaltenskodex. Sollte es von Seiten des Kolpingwerkes oder der Kolpingjugend ernsthafte Bedenken hinsichtlich des fachlichen Minimums an Präventionsmaßnahmen wie z.B. ausreichende Qualifikation

(Präventionsschulungen) und Unbedenklichkeit des Personals (EFZ) geben, kann das ein Grund sein eine Kooperation nicht einzugehen, auszuschlagen oder nicht zu wiederholen.

Kooperationen können so als Chance genutzt werden, für das Anliegen der Prävention in anderen Institutionen zu sensibilisieren. Gleichzeitig kann die Kolpingjugend von den Ansätzen, Ideen und Lösungen der Kooperationspartner*innen profitieren.

Verhaltenskodex

„Kolping setzt sich für eine von gegenseitiger Wertschätzung, Chancengerechtigkeit und Gleichberechtigung geprägte, diskriminierungsfreie Gesellschaft und Kirche ein.“ So steht es in unserem Leitbild (Ziffer 92) und der beschlossene Verhaltenskodex enthält die wichtigsten Grundlagen und Wertorientierungen, an denen sich unser Verhalten im Verband und unser Umgang miteinander sowie mit Kindern, Jugendlichen und anderen Menschen zum Ausdruck kommt. Die folgenden Verhaltensorientierungen verstehen sich als Konkretisierung mit Blick auf Prävention von Grenzverletzungen, (sexualisierten) Übergriffen und (sexualisierter) Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Sie formulieren Verhaltensweisen und Haltungen, die wir im Umgang miteinander anstreben und die wir bei uns selbst und in der Gemeinschaft fördern möchten:

Wir setzen uns ein

Wir sind achtsam

Wir begegnen uns auf Augenhöhe

Wir sind fair

Wir sind respektvoll

Wir leben miteinander

Wir sind wachsam

Wir sind mutig

Praktische Umsetzung

Über diese Haltungen und allgemeinen Orientierungen hinaus bedarf es manchmal für einige Situationen wie sie typischerweise in bestimmten Veranstaltungen auftreten klare Regeln und Vereinbarungen, z.B. für den Umgang mit Nähe und Distanz. Solche Regeln konkretisieren und übersetzen die im Verhaltenskodex genannten Haltungen auf eine konkrete Veranstaltung oder Situation hin. Solche Regeln. Sie schützen vor Missverständnissen, sind transparent, nachvollziehbar, eindeutig und lassen sich daher auch leichter einfordern. Solche Regeln haben immer den Sinn zu schützen. Niemals dürfen sie selber grenzverletzende oder übergriffige Situationen erzeugen. Solche Regeln haben keine Berechtigung.

Für die Festlegung solcher der Regeln ist eine gute Kenntnis der konkreten Veranstaltung mit ihren Teilnehmenden, Dynamiken, Umständen, Risikosituationen und Erfahrungen wichtig. Regeln müssen unter Umständen flexibel an sich verändernde Umstände (z.B. eine andere Unterkunft, inklusives Format etc.) angepasst werden. Für die Formulierung solcher der Regeln sind daher die

verantwortlichen Personen mit den jeweiligen Teams zuständig, die eine Veranstaltung organisieren, vorbereiten und durchführen. Sie können am besten einschätzen, wo eventuell Risiken bestehen und wie man klug auf diese reagieren kann. Das Team lebt die Regeln vorleben und fordert sie im Rahmen der Veranstaltung einfordern sollen. Die konkrete Personenzusammensetzung ist in 8.3 geregelt.

Präventionsschulungen

Aus- und Fortbildungsangebote schaffen auf individueller Ebene die Grundlage für ein sachgerechtes Handeln und Verhalten mit Blick auf Grenzverletzungen, (sexuelle) Übergriffe sowie Prävention und Intervention von und bei (sexualisierter) Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene. Die vermittelten Grundkenntnisse sensibilisieren für die Notwendigkeit eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen, und vermitteln Handlungssicherheit im Umgang mit kritischen Situationen und Verdachtsfällen. Daher sind Schulungen nicht nur für diejenigen relevant, die unmittelbar mit Kindern und Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen arbeiten, sondern auch für all diejenigen, die in Leitungspositionen präventions- und interventionsrelevante Entscheidungen mitverantworten.

Umfang und Inhalt

Der Umfang der Aus- und Fortbildungsangebote richtet sich nach der Funktion, die eine Person im Verband einnimmt. Wichtige Kriterien sind der Status als Angestellte oder ehrenamtlich Tätige, die Intensität und Frequenz des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen, die strukturelle Verantwortung für Kinder und Jugendliche sowie bei Verdachtsmomenten und Interventionen. Mit dem Kontakt und der Verantwortung steigt auch der Anspruch an den Umfang und den Inhalt der Schulungen. Da es keine verbindlichen Vorgaben für Inhalte und Schulungsumfang gibt, wird sich an dem gemeinsamen Curriculum der NRW-Bistümer 2019 orientiert. Mit Blick auf die konkreten Tätigkeiten und Rollen im Kolpingwerk und in der Kolpingjugend werden folgende Schulungsbedarfe festgestellt:

- 12h: Bundessekretär*in und Bundesjugendsekretär*in
- 6h: Mitglieder des Bundesvorstandes, Bundesleiter*innen; Jugendpolitische Bildungsreferent*in; Wochenend-Veranstaltungsteams
- 3h: Referent*innen, Honorarkräfte (Netzwerk, JGD,...), Helfer*innen bei Tätigkeiten mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen
- Information über Schutzkonzept und Verhaltenskodex: BFD/FSJler*innen und Praktikant*innen (>12 Wochen)
- Sekretär*in; Mitglieder im Beratungsausschuss, AG-Leiter*innen, AG-Mitglieder, Mitglieder in den Expert*innengruppe oder Fokusgruppe, Volontär*innen.

Diese Festlegungen sollen in der Regel gelten. Für das Kolpingwerk kann der Bundesvorstand, für die Kolpingjugend kann die Bundesleitung in Einzelfällen begründete Abweichungen bestimmen. Die genannten Kriterien sind dabei zu berücksichtigen.

Externe Referent*innen und andere externe Dienstleister

Externe Referent*innen und andere externe Dienstleister*innen, die im Rahmen von Angeboten mit Kindern und Jugendlichen und Schutzbefohlenen arbeiten, sind sorgfältig auszuwählen. Insbesondere bei intensivem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sollte auf das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex hingewiesen werden. Auch Beschwerden über externe Referent*innen sind zu überprüfen.

Dokumentation

Das Vorliegen der geforderten Schulungen wird durch Ablage einer Kopie des Zertifikats/Teilnahmebescheinigung im Bundessekretariat dokumentiert.

Biete Kolpingwerk oder Kolpingjugend auf Bundesebene selbst Präventionsschulungen oder Veranstaltungen an, die als Auffrischungsschulungen gelten können, wird zu diesem Zweck vor Ausgabe des Zertifikats eine Kopie angefertigt und abgelegt.

Zeitpunkt des Nachweises der erforderlichen Kenntnisse

Es ist erwünscht, dass die notwendigen Kenntnisse bereits bei Aufnahme einer Tätigkeit nachgewiesen werden können. Daher wird bei Stellen- und Wahlausschreibungen auf die Notwendigkeit des Nachweises von Kenntnissen oder einer entsprechenden Fortbildung gemäß dieses Schutzkonzeptes hingewiesen.¹ Dieser Nachweis kann auch nach der Bewerbung oder Antritt einer Stelle oder Amtes erbracht werden. Je nach Art der Tätigkeit gilt dafür folgende Frist:

- 6 Monate nach Antritt einer Stelle (Probezeit) und/oder
- Innerhalb des ersten Jahres eines Wahlamtes

Veranstaltungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn mindestens eine Person aus dem Team über die erforderlichen Nachweise verfügt.

Überprüfung

Das Bundes(jugend)sekretariat die erforderlichen Nachweise an. Wird die Frist überschritten, wird das Gespräch mit der betreffenden Person gesucht. Sind keine nachvollziehbaren verhindernden Umstände oder Anstrengungen erkennbar, den Nachweis zeitnah zu erbringen (z.B. Anmeldung zu einer Veranstaltung in naher Zukunft), leitet das Bundes(jugend)sekretariat Sanktionen ein. Diese unterscheiden sich je nach Verhältnis zum Verband und der betreffenden Person (hauptamtlich/beruflich; Wahlamt, Beauftragung).

- Bei Personen in einem Anstellungsverhältnis sind dienstrechtliche Konsequenzen zu prüfen (z.B. Dienstanweisung, Thematisierung im Personalgespräch).
-

- Bei beauftragten Personen kann entschieden werden, diese Person nicht erneut zu beauftragen oder die Beauftragung zurückzuziehen.
- Bei Wahlämtern wird das wählende Gremium informiert und notfalls der Ausschluss beschlossen.

Aus- und Fortbildungselemente

Ein breites, eigenes Schulungsangebot bietet das Kolpingwerk und die Kolpingjugend auf Bundesebene nicht an. Hier sollten zunächst die Angebote auf Diözesanebene genutzt werden. Initial und bei Neuwahlen des Bundesvorstandes hilft das Bundes(jugend)sekretariat dabei, ein passendes Schulungsangebot zu finden.

Unabhängig davon werden Themen aus dem Bereich sexuelle/sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen und deren Prävention, Intervention und Aufarbeitung regelmäßig in den etablierten Aus- und Fortbildungsformaten berücksichtigt.

Bei entsprechender inhaltlicher Nähe zum Themenfeld oder Aspekten von Prävention sexuellen Missbrauchs prüft das Bundessekretariat, ob Veranstaltungen (oder ein Teil davon) als „Auffrischungsschulung“ bescheinigt werden können, wie es die Präventionsordnungen einiger (Erz-)Bistümer vorsehen.

Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Die Einsichtnahme in das Erweiterte Führungszeugnis (EFZ) nach §30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ist ein bewährter Baustein zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in institutionellen Kontexten. Durch die Einsichtnahme kann ausgeschlossen werden, dass Personen für die Institution tätig werden, die in der Vergangenheit verurteilt wurden.

Personen, von denen ein EFZ eingesehen wird

Grundsätzlich wird von allen Personen das EFZ eingesehen, die im Namen von KOLPING regelmäßigen oder intensiven Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben oder eigenständig für diese Verantwortung übernehmen oder relevante Schlüsselfunktionen bei der Prävention und Intervention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen haben. Regelmäßig bedeutet, dass Kontakte mit Kindern und Jugendlichen nicht zufällig, sondern mit absehbarer Wahrscheinlichkeit aufgrund oder im Rahmen der Tätigkeit ergeben. Intensivere Kontakte zeichnen sich im Besonderen durch eine umfassendere Verantwortung, stärkere emotionale und/oder körperliche Nähe und zeitliche Dauer aus.

Das EFZ muss dem*der Bundes(jugend)sekretär*in vorgelegt werden.

Das EFZ muss vorgelegt werden von:

Bundes(jugend)sekretär*in, allen Referent*innen, Bundesvorstandsmitglieder, Bundesleiter*innen, Sekretär*in, BFDler*innen & Praktikant*innen (>12 Wochen), Wochenend-Veranstaltungsteams,

Helfer*innen bei Tätigkeit mit eigenständigem oder unbeaufsichtigtem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen.

Mit Begründung auf die Einsichtnahmen in das EFZ bzw. Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung können weitere Personen aufgefordert werden, die nicht von den oben genannten Bestimmungen dispensieren.

Beantragung und Einsichtnahme der EFZ

Jedes Mitglied kann sich mit Blick auf die ehrenamtliche Tätigkeit im Kolpingwerk an das Bundessekretariat wenden. Das Bundesjugendsekretariat weist die betreffenden Personen ggf. auf die Notwendigkeit hin: Bei Neubesetzungen wird spätestens im Vorstellungsgespräch auf die Notwendigkeit der Vorlage hingewiesen. Bei Wahlämtern tritt das Bundesjugendsekretariat zeitnah nach der Wahl an die betreffende Person heran. Das Bundessekretariat händigt eine Bescheinigung zur Vorlage bei der zuständigen Behörde aus. Die Ausstellung dieser Bescheinigung zur kostenlosen Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses kann per online-Formular beim Mitgliederservice angefordert werden. Die Zusendung der Bescheinigung erfolgt nur als pdf-Dokument per Mail. Das erweiterte Führungszeugnis kann nur per Brief zur Einsichtnahme eingereicht werden. Eingereicht werden soll dies mit folgender Adresse:

Kolpingwerk Deutschland
Leitung Mitgliederservice / Prävention
vertraulich

- Die Leitung des Mitgliederservices nimmt die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis und den Eintrag in der Vewa vor.
- Sofern eine Rücksendung des EFZ nicht ausdrücklich gewünscht wurde, wird anschließend das Führungszeugnis per Aktenvernichter vernichtet.

Zum Zeitpunkt der Einsichtnahme dürfen höchstens drei Monate seit der Ausstellung des EFZ vergangen sein.

Einsichtnahme

Das Bundes(jugend)sekretariat überprüft anhand der Vewa, ob der Einsatz der für die Kolpingjugend tätigen Personen unbedenklich ist. Die Leitungsverantwortlichen von Veranstaltungen können sich auf diese Überprüfung verlassen. Sollte es Zweifel oder Nachfragen zur Eintragung einer Person geben, kann der*die Bundes(jugend)sekretär*in um Auskunft bzw. Überprüfung gebeten werden, falls ein berechtigtes Interesse vorliegt.

Keine Selbstverpflichtungserklärung

Der Empfehlung des Bundesvorstands für eine „bindende Selbstverpflichtungserklärung“ wird nicht gefolgt und auf eine solche verzichtet, da kein Mehrwert für die Identifikation mit den Zielen des Verbandes oder dieses Schutzkonzeptes bei den auf Bundesebene der Kolpingjugend tätigen Personen gesehen wird. Entsprechend entfällt auch die Dokumentation in der eVewa.

Umgang mit Grenzverletzungen und Übergriffen

Grenzverletzungen

Auch bei einem achtsamen Umgang und klaren Regeln wird es dennoch zu Grenzverletzungen kommen, auch solchen die sexuell konnotiert sind oder als solche von den Betroffenen empfunden werden. Grenzverletzungen können auch aus einem Moment der Unachtsamkeit geschehen oder das Erleben einer Handlung oder Bemerkung beim Gegenüber wurde falsch eingeschätzt. Nicht immer sprechen Betroffene offen an, dass andere Gefahr laufen ihre persönlichen Grenzen zu verletzen oder diese verletzt haben. Häufig bleibt bei denjenigen jedoch ein ungutes Gefühl, eine Irritation zurück. Täter*innen verwenden systematisch gesteigerte Grenzverletzungen, um mögliche Opfer zu desensibilisieren, ihre Reaktion und ihr Umfeld zu testen und schwerere Übergriffe vorzubereiten. Daher ist es bei Grenzverletzungen wichtig zu unterscheiden und weder über zu reagieren noch zu bagatellisieren.

Beobachtet man als Beistehende*r ein grenzverletzendes Verhalten, ist es wichtig sofort und in der Situation eine Klärung herbeizuführen. Auch wenn das im ersten Moment vielleicht übertrieben erscheint (Anlage – Handlungsempfehlung bei Grenzverletzungen und Übergriffen). Im Rahmen von Veranstaltungen sollte mit den Ansprechpersonen beraten werden, ob und wie Grenzverletzungen auch mit den Teilnehmenden thematisiert werden.

Als Betroffene*r hat man das Recht und die Möglichkeit sich auch im Nachhinein über die andere Person zu beschweren (Beschwerdewege bei Grenzverletzungen und Übergriffen bei Veranstaltungen).

Übergriffe

Sexuelle oder sexualisierte Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Massivität der Verletzung, durch ihre Wiederholung und/oder dadurch, dass Abwehrreaktionen der Betroffenen ignoriert oder sogar überwunden werden. Diese Verhaltensweisen sind Alarmsignale die vom Umfeld und der Institution eine klare Reaktion erfordern.

Beobachtet man als Beistehende*r ein übergriffiges Verhalten, ist es wichtig dazwischen zu gehen und die ggf. andauernde Situation zu beenden, die betroffene Person zu unterstützen und das Fehlverhalten der*des Aggressor*in als solches zu benennen.

Funktionierende Beschwerdewege für Betroffene sind hier umso wichtiger. Außerdem sollten Übergriffe an die jeweiligen Leitungsverantwortlichen einer Veranstaltung gemeldet werden, wenn andere davon Kenntnis bekommen. Personen, die von den Betroffenen ins Vertrauen gezogen werden, sollten versuchen die Betroffenen zu ermutigen Beschwerde einzureichen und sie dabei unterstützen. (Beschwerdekultur & Beschwerdewege).

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen bedürfen (sex.) Übergriffe in der Regel einer Reaktion der Verantwortlichen Personen oder Teams. Es ist schwierig diese für alle Fälle festzuschreiben. Folgende

Maßnahmen sollten je nach Schwere des Übergriffs, Bekanntheit in der Gruppe, Alter und Funktion der beteiligten Personen und weiteren Umständen erwogen werden:

- Solange das Geschehen unklar ist, ist es sinnvoll sich neutral zu verhalten.
- In der Regel werden alle Leitungsverantwortlichen informiert und es wird gemeinsam das weitere Vorgehen beraten und abgestimmt.
- In jedem Fall sind getrennte, vertrauliche Gespräche mit allen Beteiligten sinnvoll, um sich ein eigenes Bild der Lage zu verschaffen.
- In jedem Fall ist es wichtig, dass ein enger Kontakt zur Betroffenen Person hergestellt und gepflegt wird.
- Eine Information der Gruppe sollte gezielt und vorbereitet und erst nach den Gesprächen mit den Beteiligten erfolgen.
- Wird ein Fall in der Gruppe thematisiert ist in jedem Fall an die verbindlichen Regeln zu erinnern und klar die Grenzen des tolerierbaren Verhaltens aufzuzeigen. Ggf. angekündigte Konsequenzen sollten auch umsetzbar sein.
- In manchen Fällen eignet sich die Dynamik eines konkreten Vorfalls, um inhaltlich zu dem Thema persönliche Grenzen zu arbeiten.
- Es ist nicht unbedingt erforderlich und auch nicht immer möglich eine Situation während einer Veranstaltung zu klären. Wichtig ist dann, weitere Übergriffe durch verschärfte Beobachtung zu verhindern und die Beteiligten möglichst voneinander zu trennen.
- Der*die Aggressor*in sollte „weichen“, nicht der*die Betroffene
- Bei einem schweren Vorfall oder Wiederholungen sowie Uneinsichtigkeit sind übergriffige Teilnehmende ggf. von der Teilnahme auszuschließen.

Der Umgang mit Übergriffen kann von den Leitungsverantwortlichen einer Veranstaltung eigenständig vorgenommen werden. Die Anwesenden Mitglieder der Bundesleitung (z.B. Geschäftsführung) unterstützen dabei. Es ist ratsam die (übrige) Bundesleitung vertraulich zu informieren, damit diese bei Rückfragen oder aufkommenden Gerüchten auskunfts- und handlungsfähig ist.

Bei Anhaltspunkten für einen schwerwiegenden (sex.) Übergriff, der auch strafrechtlich relevant sein könnte, ist dieser als Verdachtsfall zu behandeln (Anlage – Handlungsempfehlung bei Grenzverletzungen und Übergriffen). Diese Einschätzung sollte in Rücksprache mit den Vertrauenspersonen oder anderen Fachberatungsstellen erfolgen.

Beschwerdekultur & Beschwerdewege

Wo verschiedene Menschen zusammenkommen, gibt es auch in der besten Gemeinschaft und beim Bemühen aller um achtsamen Umgang miteinander, immer Situationen in denen einzelne sich

absichtlich oder unabsichtlich auf eine Art und Weise verhalten, die von anderen als unangenehm oder grenzverletzend wahrgenommen wird. Das Ideal sollte nicht dafür blind machen, wo es noch nicht erreicht wird. Natürlich ist es gut, wenn alle versuchen, das zu vermeiden. Wenn es trotzdem dazu kommt, ist es wichtig, dass offen damit umgegangen werden kann. Neben einem kollegialen Hinweisen auf Regeln und problematischen Verhaltensweisen sind dafür auch Beschwerdewege wichtig.

Nur wenn allgemein mit Beschwerden und geäußelter Kritik konstruktiv umgegangen wird, ist damit zu rechnen, dass Personen sich auch in Fällen beschweren, in denen es um schwerwiegende Dinge geht, wie z.B. sexuelle Belästigungen oder sogar sexualisierte Gewalt. Eine offene und konstruktive Beschwerdekultur baut Hürden ab und hält die Schwelle dafür niedrig, dass Menschen aussprechen können, was sie ärgert, bedrückt oder belastet.

Grundsätze einer Beschwerdekultur

Eine konstruktive Beschwerdekultur heißt nicht, dass man sich jeder Beschwerde in jedem Fall ohne Wenn und Aber anschließt; entscheidend ist vielmehr, dass jede Beschwerde ernst genommen wird. Das bedeutet im Besonderen, dass

- Personen, die sich beschweren, nicht abgewehrt oder bedrängt werden oder gar mit Anfeindungen rechnen müssen,
- sie die Gelegenheit bekommen, die Beschwerde in der benötigten Ausführlichkeit vorzubringen,
- sich die zuständigen Personen zeitnah um eine Aufklärung des Sachverhaltes kümmern,
- es ggf. Konsequenzen gibt,
- die Beschwerdeführer*in eine Rückmeldung bekommt.

Niederschwellige und etablierte Beschwerdewege und ein konstruktiver Umgang mit Kritik, Fehlern und Beschwerden fördern ein vertrauensvolles Miteinander und schützen die Schwächeren der Gemeinschaft.

Grundsätze der Beschwerdewege

Nicht jeder Beschwerdeweg lässt sich exakt beschreiben und festlegen. Die folgenden Grundsätze bieten Orientierung für Situationen, in denen es keinen (bekannten) Beschwerdeweg gibt:

- Damit gehandelt werden kann, müssen die Personen informiert werden, die vor Ort Handlungsbefugnis und -möglichkeiten haben. Das sind in der Regel die Personen mit Leitungsfunktion.
- Gleichzeitig ist es wichtig, dass immer mehrere Personen als Ansprechpartner*in zur Verfügung stehen, u.a. da Sympathie die Hemmschwelle senken kann und um zu verhindern, dass Beschwerden von einzelnen abgewehrt werden.
- Es soll auch die Möglichkeit geben sich anonym zu beschweren.

- Die jeweils höhere Organisationsstufe ist immer ansprechbar bei Beschwerden gegenüber der jeweils unteren Stufe. (z.B. Teilnehmende/Leitungsteam/Verantwortliche Leitung der Veranstaltung/ Bundesleitung/Bundespräsidium).
- Eine Beschwerde deren Gegenstand in die Zuständigkeit eines Gremiums der Kolpingjugend fällt, sollten dort thematisiert werden. Ausnahmen können von den jeweiligen Leitungen mit Blick auf eine angemessene Vertraulichkeit, persönliche Betroffenheit oder berechtigte Wünsche des*der Beschwerdeführers*in in Erwägung gezogen werden.
- Mit Blick auf sexuelle Übergriffe und sexualisierter Gewalt sind immer auch organisationsunabhängige, d.h. externe Kontakt- und Anlaufstellen bekannt zu machen (Anlage – Beratungsstellen).

In der Regel ist es zu bevorzugen, wenn miteinander statt übereinander geredet wird (VerhaltenskodexNr. 6). Dies trifft dann aber ausdrücklich nicht zu, wenn durch den Gegenstand der Beschwerde das Vertrauensverhältnis irritiert oder beschädigt wurde, wie es häufig bei Grenzverletzungen und meist bei Übergriffen der Fall ist. In diesen Situationen muss es toleriert werden, dass Betroffene die direkte Aussprache meiden, ihre Sorgen aber teilen und sich beschweren, um Unterstützung zu bekommen.

Beschwerdewege bei Grenzverletzungen und Übergriffen bei Veranstaltungen

Bei Grenzverletzungen und Übergriffen ist eine möglichst umgehende Reaktion wichtig (Umgang mit Grenzverletzungen und Übergriffen). Beschwerden über Grenzverletzungen und Übergriffe sollte sofort nachgegangen werden. Ziel muss es sein, dem*der Aggressor*in und den Betroffenen gegenüber klarzumachen, dass es sich um unerwünschte und/oder nicht geduldete Verhaltensweisen handelt. In diesen Situationen erweist sich, ob Werte und Gemeinschaft gelebt oder nur behauptet wird.

Ansprechbar und zuständig für eine Klärung sowie ggf. angemessene Konsequenzen oder Interventionen ist die jeweils höhere Organisationsebene in den jeweiligen Rollen und Gremien:

- Bei Veranstaltungen die Leitungsverantwortlichen
- Bei involvierten Leitungsverantwortlichen der*die Hauptverantwortliche(n)
- Bei involvierten Hauptverantwortlichen ein*e Vertreter*in der Bundesleitung
- Bei involvierten Vertreter*innen der Bundesleitung die übrigen Vertreter*innen, insbesondere der*die Bundesjugendsekretär*in sowie das Bundespräsidium

Die Personen, die leitende Verantwortung im Rahmen einer Veranstaltung haben, sind auch Ansprechpersonen für Beschwerden über Grenzverletzungen und/oder übergriffigem Verhalten. Sie sind die bevorzugten Ansprechpartner*innen, wenn sich die Beschwerde gegen eine Person richtet die Teilnehmer*in der Veranstaltung ist:

- AG-Sitzungen: AG-Leitung und die Geschäftsführung
- Wochenend-Veranstaltungen: Organisator*innen, Mitglied der Bundesleitung bzw. Bundessekretariat
- JPPW/myEurope: Jugendpolitische*r Referent*in und Co-Organisator*in

Bei Veranstaltungen ab einer Größe von 20 Personen und mit Übernachtung, muss eine zusätzliche Ansprechperson benannt werden, die nichts mit den Aufgaben der Veranstaltungsleitung zu tun hat.

Neben den Personen mit Leitungsverantwortung sind alle während einer Veranstaltung anwesenden Mitglieder der Bundesleitung ansprechbar. Sie repräsentieren zugleich die nächsthöhere Ebene. Sie sind die bevorzugten Ansprechpartner*innen, wenn sich Beschwerden gegen eine Person mit Leitungsverantwortung richtet (von Teilnehmer*innen oder innerhalb des Teams). Bei Unsicherheiten oder Konflikten in den Leitungsteams kommt ihnen eine moderierende und/oder unterstützend-intervenierende Rolle zu.

Zudem sind der*die Bundesjugendsekretär*in sowie das für Anliegen von Prävention und Intervention zuständige Mitglied der Bundesleitung auch in Abwesenheit ansprechbar.

Die Personen, die Kenntnis von einer Beschwerde erhalten, beraten sich mit den Mitverantwortlichen und ggf. weiteren Personen das weitere Vorgehen (Umgang mit Grenzverletzungen und Übergriffen).

Weitere Klarstellungen zu Beschwerdewegen

Bei Jugendevents ist ein eigenes Beschwerdemanagement im Rahmen der Veranstaltungsplanung zu berücksichtigen. Verantwortlich für die Konzeption und Implementierung ist das damit betraute Gremium.

Bei Kooperationen ist von Seiten der für die Kooperation koordinierenden Verantwortlichen seitens der Kolpingjugend zu klären, ob ein Schutzkonzept vorliegt und wer danach die*der erste Ansprechpartner*in bei Beschwerden ist oder ob es abweichende Regelungen gibt.

Allgemeine anonyme Beschwerde

Zur Senkung der Hemmschwelle gibt es zusätzlich die Möglichkeit sich anonym zu beschweren. Dazu ist auf den Internetseiten der Kolpingjugend ein entsprechendes Formular eingerichtet. Wichtig bei der anonymen Beschwerde ist, dass wenn möglich (anonyme) Kontaktdaten zurückgelassen werden (z.B. Nick-Name). Die Beschwerden werden an das Bundesjugendsekretariat weitergeleitet. Bei laufenden Veranstaltungen wird ggf. die Veranstaltungsleitung informiert.

Bei Veranstaltungen

Die in den Veranstaltungen etablierten Formate von Feedback und Reflexionen sollen darauf hin überprüft werden, wie sie mit Blick auf Grenzverletzungen und Übergriffen oder kritischen Situationen während der Veranstaltung erweitert werden können. Neben Hinweisen für Gefährdungssituationen können diese Rückmeldungen auch als Anlass genommen werden, die Hintergründe in Erfahrung zu bringen und ggf. auch mit einzelnen Personen das gezielte Gespräch zu

suchen. Entsprechende Maßnahmen können in den Veranstaltungsspezifischen Anlagen (Anlage – Ergänzungen der Veranstaltungen) ergänzt werden.

Verhalten bei Verdachtsfällen

Trotz aller präventiver Bemühungen kann es sein, dass auch in unseren Verantwortungsbereich schwerwiegende sexuelle Übergriffe und sexualisierte Gewalt in strafrechtlich relevanter Form vorkommen. Wenn sich durch Beobachtungen Verdachtsmomente ergeben und auch wenn sich Betroffene anvertrauen, ist die Lage häufig nicht eindeutig. In diesen Situationen ist ein behutsames und bedachtes Vorgehen wichtig, dass die Interessen der Betroffenen aber auch der anderen Beteiligten berücksichtigt und eine sachgemäße Intervention mit ggf. pädagogischen, psychosozialen, institutionellen, rechtlichen Bausteinen ermöglicht.

Die folgenden Stichpunkte skizzieren einen allgemeinen Handlungsleitfaden bei der Vermutung von sexualisierter Gewalt, unabhängig davon, ob sich der Verdacht an einem vermutlichen Opfer oder vermutlichen Täter*in festmacht. Abweichend zu den Beschwerdewegen steht hier der Umgang mit der (eigenen) Verunsicherung im Vordergrund. Wichtiger als das exakte Einhalten von Informationswegen ist, dass Verdachtsmomenten mit Hilfe von Fachleuten nachgegangen wird und den vermutlichen Opfern professionell geholfen werden kann:

Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln!

Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig! Denn überstürzte Handlungen können die Situation für die Betroffenen eventuell verschlimmern. Wenn sich ein*e Betroffene*r anvertraut, ist es wichtig zuzuhören, Glauben zu schenken und dazu zu ermutigen sich weiter mitzuteilen. Das Erzählte vertraulich behandeln, aber dem Opfer erklären, dass man sich Unterstützung holen wird. Ergänzend die Hinweise für Gespräche mit Opfer beachten (Anlage – Hinweise für Gespräche mit Opfern). Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen. Auch wenn man wütend ist, sollte auf keinen Fall der*die Täter*in konfrontiert werden. Ganz wichtig bei der Aufdeckung von sexualisierter Gewalt innerhalb einer Familie: Auf keinen Fall zuerst mit den Eltern sprechen! Dies verschlimmert ggf. die Situation für das Kind bzw. den Jugendlichen und führt unter Umständen dazu, dass das Opfer sich und seine Aussagen zurückzieht! Ähnlich ist die Situation bei sexualisierter Gewalt unter Gleichaltrigen. Auch hier sollte nicht zuerst der*die vermutete Täter*in konfrontiert werden. Wenn möglich sollten unklare, aber konflikthafte Situation deeskaliert werden. Auch um sich selbst zu schützen, sollte man auf keinen Fall auf eigene Faust handeln oder ermitteln, sondern eine weitere Person mit ins Vertrauen ziehen. Auch die Polizei sollte nicht automatisch und ohne fachliche Einschätzung kontaktiert werden. Es kann sein, dass diese dann sofort ermitteln muss, was häufig den Interessen der Betroffenen entgegenstehen kann.

Eindruck reflektieren und Verantwortung teilen

Wird man direkt mit einer Vermutung von sexualisierter Gewalt konfrontiert, ist es normal, dass man sich als Mitarbeiter*in oder ehrenamtlich Tätige*r überfordert fühlt. In der Regel ist man das auch. Deshalb ist es sinnvoll, sich Unterstützung zu holen. Besprich deine Wahrnehmungen, Beobachtungen bzw. deinen Verdacht mit einer dir vertrauten Person, der du einen guten Umgang mit deinem Anliegen zutraust, z.B. mit eine*r Mit-Teamer*in, eine*r Mitdelegierten aus deinem Diözesanverband, einem anderen Mitglied des Gremiums o.a. Schildere in diesem Gespräch möglichst genau von deinen Beobachtungen und Wahrnehmungen. Es ist sinnvoll die eigenen Beobachtungen wie auch das Gespräch zu protokollieren, um später Anhaltspunkte für eine Rekonstruktion der Verdachtsentwicklung zu haben.

Beratung durch Fachkräfte einholen

Teilt der*die Gesprächspartner*in das Unbehagen, solltet ihr anschließend Kontakt zu den Vertrauenspersonen (Anlage –) oder einer anderen Fachberatung aufnehmen. Diese Beratung kann die geschulte Fachkraft des eigenen Trägers, eine Kinderschutzfachkraft nach § 8a Bundeskinderschutzgesetz oder eine Fachberatungsstelle übernehmen. In dem Gespräch soll vor allem geklärt werden, ob es sich um einen begründeten Verdacht handelt und welche nächsten Schritte dann nötig sind und welche Personen zu diesem Zeitpunkt ins Vertrauen gezogen werden sollten (z.B. Leitung oder auch Team einer Veranstaltung).

Handelt es sich bei dem*der mutmaßlichen Täter*in um eine*n Mitarbeiter*in bzw. ehrenamtlich Tätige*n der eigenen Einrichtung, ist darüber nachzudenken, eine externe Fachberatungsstelle (Anlage – Beratungsstellen) an der Intervention zu beteiligen, um einen möglichen Schutz des*der Täter*in zu unterbinden. Auch diese Beratungsgespräche sollten protokolliert werden.

Verantwortlichen Bescheid geben

Hat sich der Verdacht nach Einschätzung der Fachkräfte erhärtet, ist umgehend die Bundesjugendsekretär*in oder das zuständige Mitglied der Bundesleitung oder die Vertrauenspersonen zu kontaktieren und über den Verdacht zu informieren, damit die weiteren Maßnahmen eingeleitet und koordiniert werden können.

Institutioneller Umgang bei Verdachtsfällen

Im Falle eines begründeten Verdachts auf sexuellen Missbrauch an Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen sowie sexualisierter Gewalt unter Gleichaltrigen ist ein umsichtiges Krisenmanagement gefragt. Jedem Hinweis und jedem Verdacht auf sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt muss nachgegangen werden. Grundsätzlich ist bei der Beobachtung und Sondierung größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten. Neben dem Opferschutz sind auch die Interessen der ggf. unschuldigen, vermutlichen Täter*innen zu beachten. Insgesamt ist Vertraulichkeit und Verschwiegenheit von allen Beteiligten gefragt.

Insbesondere dürfen keine Informationen über die betroffene, beschuldigte und meldende Person bekannt werden.

Die folgenden Maßnahmen berücksichtigen mit der *Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener im Kolpingwerk Deutschland* vom 29. Mai 2021 sowie den *Empfehlungen zum Schutz des Kindeswohls sowie zur Prävention von sexuellem Missbrauch und zum Verhalten bei Missbrauchsfällen im Kolpingwerk Deutschland (EmpfSchu)* vom 8./9. Juni 2018 die einschlägigen verbandlichen und kirchlichen Vorgaben. An ausgewählten Stellen wird auf sie verwiesen, ohne sie hier vollständig wiederzugeben. Einige Maßnahmen führen über diese Dokumente im Sinne von Ergänzungen und Konkretisierungen hinaus.

Unabhängige Ansprechpersonen und Vertrauenspersonen

Die unabhängigen Ansprechpersonen sind die ersten Ansprechpartner*innen für Betroffene und Ratsuchende bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt. Sie geben eine erste Einschätzung und beraten zu nächsten Schritten und Verhaltensweisen sowie Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten. Die Namen und Kontaktdaten werden der Anlage beigefügt (Anlage –).

Falls nach ihrer professionellen Einschätzung ein Verdacht besteht, informieren sie den*die Bundes(jugend)sekretär*in oder das zweite zuständige Mitglied der Bundesleitung über den Verdacht, damit diese zum Schutz der Betroffenen, Unterstützung der Beteiligten und Koordination des weiteren Vorgehens aktiv werden können.

Die Vertrauenspersonen sind unabhängig von den Verbandsstrukturen und allein den Interessen der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen Erwachsenen verpflichtet und beauftragt, „Fragen des sexuellen Missbrauchs und Gefährdungspunkte kontinuierlich in die Diskussion zu bringen und so die Aufmerksamkeit für diese Fragen wach zu halten.“

Bei erhärteten Verdachtsfällen und Interventionen beraten sie die Bundesleitung und werden Teil des fallbezogenen Arbeitskreises (Institutioneller Umgang bei Verdachtsfällen). Diese kooperieren bei Beratungsbedarf mit entsprechenden Anlaufstellen zur Unterstützung.

Darüber hinaus gibt es innerhalb des Verbandes benannte Vertrauenspersonen, welche ebenfalls dem Anhang beigefügt sind und bei Fragen zum Thema ansprechbar sind.

Sofortmaßnahmen bei laufenden Veranstaltungen

Während Veranstaltungen können Situationen auftreten, bei denen unmittelbar gehandelt werden muss. Sollten die Vertrauenspersonen nicht erreichbar sein, ist in solchen Fällen sofort die Veranstaltungsleitung zu informieren. Ggf. anwesende Mitglieder aus dem Bundesvorstand oder Bundesleitung sind ebenfalls hinzuzuziehen. Es sollte versucht werden umgehend eine Beratungshotline (Anlage – Beratungsstellen) zu erreichen und entsprechend den Empfehlungen zu handeln. Das Wichtigste ist, weitere Gewalt zu verhindern und Betroffenen ein sicheres, wohlwollendes und unterstützendes Umfeld zu bieten. Optionen können sein:

- Situation deeskalieren und stabilisieren,

- betreffende Personen voneinander distanzieren,
- Aggressor*in von der Veranstaltung ausschließen,
- bei offensichtlichen Gewalthandlungen die Polizei rufen,
- bei Verdacht /Vorwurf der Vergewaltigung ein*e Ärztin*in aufsuchen.

Die Bundesleitung ist zeitnah zu informieren. Sobald möglich, organisiert der*die Bundesjugendsekretär*in eine gemeinsame Besprechung zum weiteren Vorgehen mit der Veranstaltungsleitung und den Vertrauenspersonen.

Für das Vorgehen während einer laufenden Veranstaltung wird entscheidend sein, wie erhärtet der Verdacht bereits ist und welche Informationen vorliegen. Bestehen wenig Zweifel daran, dass durch eine bestimmte Person eine andere zu Schaden gekommen ist, ist die Person von der Veranstaltung auszuschließen. Ist weitgehend unklar, ob und was vorgefallen ist und wer betroffen ist, liegt der Fokus auf einer erhöhten Wachsamkeit, Ansprechbarkeit und Risikominimierung durch verschärfte Verhaltensregeln und stärkerer Kontrolle.

Information der Leitungsebene der Kolpingjugend

Sobald der*die Bundes(jugend)sekretär*in oder das zuständige weitere Mitglied des Bundesvorstandes bzw. der Bundesleitung Kenntnis von einem Vorwurf oder Verdacht über schwere (sex.) Übergriffe erhält (i.d.R. durch Information durch die Vertrauenspersonen) informiert er*sie die übrige Bundesleitung, sowie ggf. die Vertrauenspersonen. Falls noch nicht erfolgt, nehmen diese eine erste Einschätzung vor. Parallel beginnt der*die Bundes(jugend)sekretär*in damit, die vorhandenen Informationen (z.B. Gesprächsprotokolle) zusammenzutragen.

Der*Die Bundes(jugend)sekretär*in beauftragt umgehend nach Information über einen Verdachtsfall eine Person mit der Koordination aller nach außen wie nach innen gerichteten Kommunikations- und Handlungssträngen mit dem Ziel der Intervention, Information und Aufarbeitung. Diese Person wird in der Folge als Koordinator*in bezeichnet. In der Regel wird dies der*die Bundes(jugend)sekretär*in sein und nimmt eine erste Einschätzung zum Verhältnis von vermutliche*r Täter*in, Tat und Betroffenen auf Bundesebene vor. Liegt eine Verbindung auf Bundesebene vor, wird ein fallbezogener F zusammengerufen.

Information der Leitungsebene des Kolpingwerks

Sobald der*die Bundessekretär*in Kenntnis von einem Vorwurf oder Verdacht über schwere (sex.) Übergriffe erhält (i.d.R. durch Information durch die Vertrauenspersonen) informiert er*sie die Vertrauenspersonen und ggf. den Bundesvorstand. Falls noch nicht erfolgt, nehmen diese eine erste Einschätzung vor. Parallel beginnt der*die Bundessekretär*in damit, die vorhandenen Informationen (z.B. Gesprächsprotokolle) zusammenzutragen.

Der Bundesvorstand beauftragt umgehend nach Information über einen Verdachtsfall eine Person mit der Koordination aller nach außen wie nach innen gerichteten Kommunikations- und Handlungssträngen mit dem Ziel der Intervention, Information und Aufarbeitung. Diese Person wird in der Folge als Koordinator*in bezeichnet. In der Regel wird dies der*die Bundessekretär*in sein

und nimmt eine erste Einschätzung zum Verhältnis von vermutliche*r Täter*in, Tat und Betroffenen zu KOLPING auf Bundesebene vor. Liegt eine Verbindung zu KOLPING auf Bundesebene vor, wird ein fallbezogener AK zusammengerufen.

Einrichtung eines fallbezogenen Arbeitskreises

Der fallbezogene Arbeitskreis hat die Aufgabe das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der einschlägig relevanten Ordnungen und Gesetze zu prüfen und die von der Bundesleitung in einem Fall beauftragte Person bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Zu diesem gehören neben der beauftragten Person

- die Bundes(jugend)sekretär*in,
- ein*e Bundesleiter*in (in der Regel der*diejenige mit dem entsprechenden Aufgabenbereich) bzw. ein Mitglied des Bundesvorstandes
- der*die Bundes(jugend)sekretär*in des Kolpingwerkes bzw. der Kolpingjugend (oder Vertreter*in) sowie
- eine der Vertrauenspersonen.

Weitere Personen können hinzugezogen werden. Der Arbeitskreis arbeitet vertraulich. Er berichtet – falls erforderlich– im notwendigen Umfang der Bundesleitung und dem Vorstand des Kolpingwerkes. Der Arbeitskreis hält auch Kontakt zu den vermutlichen Betroffenen, sowie den ggf. involvierten Verantwortlichen und weiteren Beteiligten. Alle wichtigen Einschätzungen werden mit Begründung schriftlich festgehalten.

Falls es hilfreich erscheint oder es Unsicherheiten hinsichtlich des weiteren Vorgehens geben sollte, soll über die Vertrauenspersonen hinaus eine weitere externe Beratungsstelle konsultiert werden.

Klärung des Verhältnisses zum Verband

Nach dem Bekanntwerden eines Verdachts bei den Vertrauenspersonen oder den zuständigen Mitgliedern der Bundesleitung, muss das weitere Verfahren abgestimmt werden. Dieses ist unter anderem abhängig von dem Verhältnis des*der vermutlichen Täter*in und Betroffenen zum Verband. Dieses ist von der*dem Koordinator*in in Rücksprache mit dem Arbeitskreis festzustellen:

- a. Der*die vermutliche Täterin ist ein*e Angestellte*r der katholischen Kirche.
- b. Der*die vermutliche Täter*in ist im Kolpingwerks Deutschland angestellt.
- c. Der*die vermutliche Täter*in ist ehrenamtlich auf Bundesebene tätig.
- d. Der*die vermutliche Täter*in ist Mitglied im Kolpingwerk Deutschland.
- e. Der*die vermutliche Täter*in ist Teilnehmende*r einer Veranstaltung auf Bundesebene.
- f. Der*die vermutliche(n) Betroffene(n) ist (sind) Teilnehmende einer Veranstaltung auf Bundesebene.
- g. Die Tat steht anderweitig in Verbindung mit dem Verbandsleben auf Bundesebene.

- h. Vermutliche Tat, Täter oder Betroffene stehen in keinem Verhältnis zum Verband auf Bundesebene.

Teilweise können auch mehrere Bestimmungen zutreffen.

Informationsweitergabe und Maßnahmen

Die folgenden Maßnahmen sind vom Arbeitskreis zu beraten und soweit angezeigt von der Koordinator*in umzusetzen oder anzuregen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Maßnahmen können mit Blick auf den konkreten Fall vom Arbeitskreis vorgeschlagen und in Abstimmung mit der Bundesleitung durchgeführt werden.

Es kann grob unterschieden werden in Maßnahmen, die der Information relevanter Akteure dienen, Maßnahmen, die während der weiteren Aufklärung weiteren Schaden vorbeugen sollen und Maßnahmen die in Reaktion auf einen bestätigten Verdacht greifen.

Übergreifende Ziele sind es, Betroffenen beizustehen, weitere Taten zu verhindern und sich klar von dem Fehlverhalten abzugrenzen.

Übergreifende Maßnahmen und Klärungen

- Der Kontakt zwischen der vermutlich betroffenen Person und vermutliche*r Täter*in ist während der Abklärung des Verdachts (weiterhin) zu unterbinden.
- Es werden alle erreichbaren Informationen gesammelt, um einen möglichst vollständigen Eindruck zu bekommen.
- Begleitung der involvierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen.
- Koordination einer angemessenen verbandsinternen Information.
- Koordination einer angemessenen Information der Öffentlichkeit. Dazu wird in der Regel eine Person, die allein für die öffentliche Kommunikation zuständig ist, bestimmt. Mitarbeitende verweisen bei Anfragen auf die mit der Kommunikation betraute Person. Die Unterstützung der Pressestelle des Kolpingwerkes Deutschland kann in Abstimmung mit dem*der Bundessekretär*in in Anspruch genommen werden.
- Überprüfung von Informationspflichten
- Überprüfung der Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörden
- Bei erhärtetem Verdacht und Beziehung zu KOLPING als Tatkontext: Aktive Maßnahmen zur Suche nach möglichen weiteren Betroffenen

Der*die vermutliche Täterin ist Angestellte*r der katholischen Kirche

Der*die Bundes(jugend)sekretär*in informiert ggf. in Absprache mit oder mittels der*des Bundessekretär*in die kirchlichen Personalverantwortlichen Personen (Nr. 2,3 &16 OUsexM). Ist die Person darüber hinaus Angestellte*r des Kolpingwerkes Deutschland oder Mitarbeiter*in oder Mitglied des Verbandes gelten für diese Rollen die entsprechenden Zuständigkeiten. Die Verantwortlichen sind zu informieren.

Es ist Seitens des Verbandes auf die umgehende und konsequente Anwendung der jeweils geltenden Bestimmung gemäß der am 18. November 2019 vom *ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz* beschlossenen *Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst* bzw. der entsprechend aktuellen Version zu bestehen.

Der*die vermutliche Täter*in ist Angestellte*r des Kolpingwerkes Deutschland

Bei hauptberuflich Mitarbeitenden von KOLPING ist die Leitung der Vorstand des Kolpingwerkes Deutschland, insbesondere der*die Bundessekretär*in als Arbeitgeber zuständig für die dienstrechtlichen Konsequenzen. Ihr kommt daher eine gewisse Federführung zu. Insbesondere obliegt es ihr, die beschuldigte Person von der Arbeit freizustellen und weitere Dienst- und Arbeitsrechtliche Schritte zu prüfen.

Der Bundesvorstand bzw. die Bundesleitung der Kolpingjugend wird in diesen Fällen auf ein zügiges und konsequentes Vorgehen entsprechend den jeweils einschlägigen Ordnungen, Richtlinien und Empfehlungen sowie fallbezogenen Ratschlägen von Expert*innen (z.B. den Vertrauenspersonen) insistieren.

Die Koordinator*in soll sich um eine sachgemäße Einbindung und Informationsweitergabe bemühen.

Der fallbezogene Arbeitskreis hat in dieser Konstellation die Aufgabe, die zuständigen Gremien und Personen des Kolpingwerkes Deutschland bei ihren Bemühungen zu unterstützen und eigene Interessen und Bedürfnisse (z.B. Begleitung von Betroffenen in der Kolpingjugend) zu organisieren.

Der*die vermutliche Täter*in ist ehrenamtlich auf Bundesebene tätig

Wenn der*die vermutliche Täter*in ehrenamtliche*r Mitarbeiter*in ist, ist die Bundessekretärin bzw. die Bundesleitung der Kolpingjugend zuständig. Der Arbeitskreis schlägt ihre Maßnahmen vor. Ziel ist es, dass alle Tätigkeiten vorerst ruhen.

Die betreffende Person wird von der*dem, Koordinator*in gebeten von sich aus alle Aktivitäten ruhen zu lassen. Geschieht dies nicht freiwillig sind Beauftragungen zur Tätigkeit bis auf Weiteres zu entziehen bzw. diese anzustreben. Handelt es sich um ein Wahlamt, wird dies unter Umständen nicht möglich sein. Erhärtet sich ein Verdacht kann es mit Blick auf die vorliegenden Informationen, das konkrete Amt und die verbleibende Amtszeit angebracht sein, auf eine Abwahl hinzuwirken.

Personen, bei denen ein ungeklärter Verdacht im Raum steht, werden bis zur Aufklärung nicht von der Bundesleitung für Aufgaben im Namen der Kolpingjugend beauftragt, delegiert oder entsendet werden.

Die Diözesanverbände und das Kolpingwerk Deutschland werden gebeten, ebenfalls keine Personen in Sachen der Bundesebenen zu delegieren oder vorzuschlagen, bei denen ein Verdacht anhängig ist.

Zu einem angemessenen Zeitpunkt ist der*die vermutliche Täter*in durch eine*n Vertreter*in der Bundesleitung (i.d.R. der*die Bundesjugendsekretär*in) [und dem*der Bundessekretär*in]

anzuhören, bzw. mit den Vorwürfen zu konfrontieren. Dies geschieht nie ohne die Beteiligung und Vorbereitung der Vertrauenspersonen oder einer externen Fachkraft (EmpfSchu, Z. 243–246 & Nr. 26 OUsExM). Der Schutz der Betroffenen muss zu diesem Zeitpunkt zweifelsfrei sichergestellt sein.

Der*die vermutliche Täter*in ist Mitglied bei KOLPING

Bei erhärtetem Verdacht und Sorge vor möglichen weiteren Übergriffen oder gewalttätigen Handlungen prüft der Arbeitskreis, ob und in welchem Umfang Diözesan- und Ortsverbände sowie andere (kath.) (Jugend-)Verbände, in denen die Person tätig ist, bereits jetzt informiert werden können und sollten. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die betreffende Person dort im direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen arbeitet.

Zu einem angemessenen Zeitpunkt ist der*die vermutliche Täter*in durch eine Vertretung des Bundesvorstandes bzw. der Bundesleitung (i.d.R. der*die Bundes(jugend)sekretär*in) [und dem*der Bundessekretär*in] anzuhören bzw. mit den Vorwürfen zu konfrontieren. Dies geschieht nie ohne die Beteiligung und Vorbereitung der Vertrauenspersonen oder einer externen Fachkraft. Der Schutz der Betroffenen muss zu diesem Zeitpunkt zweifelsfrei sichergestellt sein.

Der*die vermutliche Täter*in ist Teilnehmende*r einer Veranstaltung auf Bundesebene

Bei laufenden Veranstaltungen ist es wahrscheinlich, dass der Arbeitskreis nicht rechtzeitig zusammentreffen kann. Dadurch sollen dringende Maßnahmen nicht verzögert werden. In diesem Fall kann sich an den „akuten Maßnahmen“ orientiert werden. Der Arbeitskreis befasst sich dann im Nachgang zur Veranstaltung mit dem weiteren Vorgehen. Er zieht dazu eine für die Vorbereitung und Durchführung verantwortliche Person hinzu. Ziel ist es, den Vorfall aufzuarbeiten.

Bei Minderjährigen sind in der Regel die Erziehungsberechtigten zu informieren. Formale Informationspflichten bestehen in diesem Fall nicht. Dennoch ist die Weitergabe von Informationen an weitere Stellen zu erwägen (z.B. Jugendamt), wenn dies geeignet scheint weitere Taten zu verhindern.

Zu einem angemessenen Zeitpunkt ist der*die vermutliche Täter*in durch eine*n Vertreter*in der Bundesleitung (i.d.R. der*die Bundesjugendssekretär*in) [und dem*der Bundessekretär*in] anzuhören bzw. mit den Vorwürfen zu konfrontieren. Die Veranstaltungsleitung kann hinzukommen. Dies geschieht nie ohne die Beteiligung und Vorbereitung der Vertrauenspersonen oder einer externen Fachkraft. Der Schutz der Betroffenen muss zu diesem Zeitpunkt zweifelsfrei sichergestellt sein.

Ist die Person für weitere Veranstaltungen der Kolpingjugend auf Bundesebene als Teilnehmer*in angemeldet, wird diese je nach Eindeutigkeit und Möglichkeit storniert. In jedem Fall wird die Veranstaltungsleitung und -team über den Verdachtsfall informiert.

Der*die vermutlich Betroffene(n) ist/sind Teilnehmende einer Veranstaltung auf Bundesebene

Bereits während einer Veranstaltung gilt es den vermutlich Betroffenen Interesse, Hilfsbereitschaft und Solidarität zu signalisieren. Hier sind in erster Linie die Veranstaltungsleitungen und -teams gefragt. Im Nachgang soll dies aber auch vom Bundesvorstand bzw. von der Bundesleitung als Leitungsebene des Trägers einer Veranstaltung ausgedrückt werden und im Umgang mit ihnen leitend sein.

Unter anderem haben die Betroffenen das Recht auf ein Gespräch mit Vertreter*innen der Bundesleitung.

Der Arbeitskreis benennt Kontaktpersonen (z.B. Vertrauenspersonen oder auch Veranstaltungsleitung), welche die Betroffenen (und Erziehungsberechtigten) kontinuierlich über den Verlauf informieren und bei Entscheidungen ggf. ihre Meinung erfragen.

Bei Minderjährigen sind in der Regel die Erziehungsberechtigten zu informieren. Es ist zu erwägen, auch ihnen ein Gespräch anzubieten.

Die Tat steht anderweitig in Verbindung mit dem Verbandsleben auf Bundesebene

In diesen Fällen sind vor allem etwaige Informationspflichten oder sinnvolle Informationsweitergaben zu prüfen. Im Vordergrund steht das Zusammentragen von Informationen, um auszuschließen, dass keiner der bisher genannten Fälle zutrifft.

Bei der Information der Verbandsöffentlichkeit und allgemeinen Öffentlichkeit ist unter Umständen bewusst darauf zu achten, die Verbindung sachgemäß einzuordnen.

Vermutliche Tat, Täter*in oder Betroffene stehen in keinem Verhältnis auf Bundesebene

In diesem Fall ist im Sinne der vermutlichen Betroffenen zu beraten, welche Stelle am ehesten in der Lage ist dem Verdacht nachzugehen und daher entsprechende Informationen bekommen sollte. Es sollte nachvollziehbar sein, warum der Verdachtsfall bei den Vertrauenspersonen des Kolpingwerkes Deutschland und der Kolpingjugend auf Bundesebene vorgebracht wurde.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

Die Weitergabe von Informationen an staatliche Strafverfolgungs- und andere zuständige Behörden erfolgt durch die von der Bundesleitung mit einem Fall betrauten Person (i.d.R. der*die Bundes(jugend)sekretär*in) in Rücksprache mit dem fallbezogenen Arbeitskreis. Sie erfolgt in der

Regel nur in den Fällen, wenn diese in dem Fall federführend zuständig ist. Entscheidend ist die Kenntnis der Wünsche der Betroffenen.

Bei unklarer Zuständigkeit ist zu klären, wer die Information übernimmt. Diese Vereinbarung ist zu dokumentieren. Liegen Informationen über den Willen der*des Betroffenen zu einer Information der Strafbehörden vor, sind diese unbedingt weiterzugeben.

Sobald konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat vorliegen, informiert die mit einem Fall betraute Person in Rücksprache und nach Beratung mit dem Arbeitskreis die staatliche Strafverfolgungsbehörde sowie ggf. das Jugendamt.

Die Pflicht zur Information entfällt nur dann, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des*der Betroffenen entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In diesem Fall sind die Gründe genau durch den Arbeitskreis zu dokumentieren und von dem*der Betroffenen (bzw. gesetzlichem Vertreter*in) gegenzeichnen zu lassen.

Unterstützung für die vermutlich Betroffenen

In der Phase der Abklärung des Verdachts sind die Interessen von den vermutlichen Opfern angemessen zu berücksichtigen. Es ist davon auszugehen, dass ihnen schweres Leid zugefügt wurde und sie Solidarität und Hilfe verdienen. Insbesondere wenn der*die vermutliche Täter*in Mitarbeiter*in im Kolpingwerk war, oder sexueller Übergriffe oder Gewalt im Verantwortungsbereich der Kolpingjugend stattfanden, gibt es eine besondere institutionelle Verantwortung die Betroffenen nicht allein zu lassen:

- Die mit dem Fall betraute oder eine andere von dem fallbezogenen Arbeitskreis bestimmte Person aus ihren Reihen hält aktiv den kontinuierlichen Kontakt zu dem*der Betroffenen und informiert über das Verfahren. In der Regel werden das die Vertrauenspersonen sein.
- Betroffene, die einen Vorwurf äußern oder eine Beobachtung mitteilen, bedürfen der Begleitung und Unterstützung besonders in der Phase, in der ein Vorwurf noch nicht geklärt ist. Sie müssen in ihren Aussagen ernst genommen werden und ihnen muss versichert werden, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird.
- Der*die Betroffene, Angehörige und nahestehende Personen sollen frühestmöglich psychosoziale, seelsorgliche und therapeutische Begleitung angeboten und ermöglicht bekommen.
- Der*die Betroffene wird ermutigt, sich eine von Kolping unabhängige Vertrauensperson mit einschlägiger Qualifikation der eignen Wahl zu suchen. Sie wird dazu aktiv auf verschiedene passende Angebote hingewiesen.
- Der*die Betroffene hat das Recht, mit Vertreter*innen der Bundesleitung zu sprechen, wenn dies gewünscht ist. Das Gespräch sollte in dem fallbezogenen Arbeitskreis vorbesprochen werden.

Auch wenn der*die Täter*in keine Mitarbeiter*in oder Mitglied bei KOLPING ist, werden die vorhandenen Netzwerke, Informationen und Expertise genutzt, um den*die Betroffene dabei zu unterstützen, ein geeignetes Hilfeangebot zu bekommen.

Disziplinarische Maßnahmen

Bei einem bestätigten Verdacht

Bestätigt sich der Verdacht, dass ein Mitglied der Kolpingjugend strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt (§§ 174 – 184 StGB) begangen hat, strengt die Bundesleitung der Kolpingjugend einen Verbandsausschluss nach §8 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland vom 22. Oktober 2016 an. Ein solches Verhalten ist unvereinbar mit den Werten, Haltungen (Verhaltenskodex) und Zielen der Kolpingjugend und des Kolpingwerkes Deutschland und insofern nach §8 (1) a „ein wichtiger Grund ist“ für ein Ausschlussverfahren. Es ist dabei unerheblich, ob die Tat(en) einen Bezug zur Kolpingjugend oder Kolpingwerk aufweisen (z.B. während einer Veranstaltung, betroffene Mitglieder).

Verurteilte Täter*innen werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt und auch nicht mit anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten im Namen der Kolpingjugend beauftragt.

Haben die Personen Wahlämter inne, stellt die Bundesleitung zur Beschleunigung des Verfahrens entsprechende Abwahanträge mit Verweis auf dieses Schutzkonzept und den Verhaltenskodex. Den betreffenden Personen wird nahegelegt, dem Beschluss des Antrages durch Rücktritt zuvorzukommen.

Bei schweren Übergriffen

Bei sexuellen Übergriffen, die u.U. nicht strafrechtlich relevant sind, entscheidet die Bundesleitung das weitere Vorgehen. In schweren Fällen ist ebenfalls ein Ausschlussverfahren anzustreben. In weniger schweren Fällen sollte eine Rüge nach §7 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland angestrebt werden. Wies der Vorfall einen Bezug zur Kolpingjugend auf, sollten die unmittelbar mit dem Fall befassten (ggf. die fallbezogenen Interventionsgruppe, ansonsten Leiter*innen, Betroffene und deren Vertraute etc.) zu dieser Frage gehört werden. Gibt es keinen solchen Bezug ist darauf zu achten, dass die Entscheidungen mit ausreichend Informationen untermauert sind.

Haben die Personen Wahlämter inne, stellt die Bundesleitung zur Beschleunigung des Verfahrens entsprechende Abwahanträge mit Verweis auf dieses Schutzkonzept und den Verhaltenskodex. Den betreffenden Personen wird nahegelegt, dem Beschluss des Antrages durch Rücktritt zuvorzukommen.

Auf Feststellung durch die Bundesleitung werden auch diese Personen bis auf weiteres nicht mehr in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt. Eine Beauftragung zu anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten ist von der Einsicht in das Fehlverhalten, ihrer Entwicklung und dem weiteren Verhalten der Person abhängig zu machen.

Mit einigem Abstand ist ein Einsatz in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen möglich, wenn die betreffenden Personen nachweislich an sich selbst und ihrem Umgang mit anderen gearbeitet haben und entsprechende Fortschritte vorzeigen können. Hier ist eine strenge Prüfung vorzunehmen. Diese Option soll aber nicht grundsätzlich verwehrt werden.

Bei wiederholten Auffälligkeiten

Personen die trotz informeller Hinweise und Ansprachen wiederholt mit sexuellen, sexuell konnotierten oder sexualisierten Grenzverletzungen auffallen, sollten ebenfalls gerügt werden. Fehlt das Verständnis und ist keine Verhaltensänderung zu bemerken muss ihnen unterstellt werden, dass sie die notwendige fachliche und/oder persönliche Qualifikation zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen fehlt. Auf Feststellung durch die Bundesleitung werden sie bis auf weiteres nicht in mehr in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt.

Mit einigem Abstand ist ein Einsatz in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen möglich, wenn die betreffenden Personen nachweislich an sich selbst und ihrem Umgang mit anderen gearbeitet haben und entsprechende Fortschritte vorzeigen können. Hier ist eine strenge Prüfung vorzunehmen. Diese Option soll aber nicht grundsätzlich verwehrt werden.

Weitere Bestimmungen

Rehabilitation

Stellt sich ein Gerücht eine Vermutung oder auch ein offen ausgesprochener oder bereits sanktionierter Verdacht als falsch heraus, hat die Kolpingjugend eine besondere Verantwortung gegenüber den falsch verdächtigten Personen, aktiv dabei mitzuwirken ihren Ruf, diese Beschuldigungen betreffend, wieder herzustellen. Je offensiver der Verdacht vertreten wurde und je mehr Konsequenzen dieser bereits hatte, desto stärker müssen die Anstrengungen ausfallen. Die Bundesleitung erwägt dazu im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit Blick auf die Dynamik des Verdachts, Verortung im Kontext einer Veranstaltung und dessen Bekanntheitsgrad. Eignung bedeutet, dass dadurch diejenigen Personen erreicht werden, die von dem Verdacht erfahren hatten und glaubwürdig vermittelt wird, dass der Verdacht ausgeräumt ist, um so ein klares Signal zum innerverbandlichen Umgang mit dieser Person zu senden.

Informationspflichten bei Wechsel zu anderen Institutionen

Die Prävention von sexualisierter Gewalt ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und erfordert die Zusammenarbeit über institutionelle Grenzen hinweg.

Bekommt die Bundesleitung Kenntnis davon, dass eine Täter*in in eine andere Teilgruppierung des Kolpingwerkes, einen anderen Verband, Organisation oder Arbeitgeber*in wechselt, prüft der*die Bundesjugendsekretärin in Rücksprache mit dem *der Bundessekretär*in, inwiefern eine

Information der Verantwortlichen möglich ist. Der Erhalt dieser Informationen ist von der empfangenden Seite zu bestätigen und diese Bestätigung zu dokumentieren. Im Fall von schweren, aber nicht strafrechtlich relevanten Übergriffen, ist die Verhältnismäßigkeit zu prüfen,

Dokumentation und Abschlussbericht

Der fallbezogene Arbeitskreis hält alle wichtigen Entscheidungen, Aktionen und Informationen im Zusammenhang mit einem Fall schriftlich fest. Ein Fall ist aus Sicht der Kolpingjugend abgeschlossen, wenn keine Aufgabe in eigener Verantwortung mehr offen ist. Abschließend reflektiert der Arbeitskreis den Prozess und gibt auf der Grundlage der Erfahrungen möglichst konkrete Empfehlungen für die Verbesserung von Prävention und Intervention. Die Bundesleitung diskutiert dieses Schlussdokument und berät die zu ziehenden Konsequenzen für Prävention und Intervention in der Kolpingjugend.

Weitere Maßnahmen

Verantwortung für die Umsetzung

Die Implementierung, Umsetzung, Evaluation und kontinuierliche Verbesserung der in diesem Schutzkonzept festgehaltenen Maßnahmen sind Aufgabe des Bundesvorstandes.

Zweites zuständiges Mitglied des Bundesvorstandes und der Bundesleitung

Zur Unterstützung des*der Bundes(jugend)sekretär*in wird ein weiteres Mitglied des Bundesvorstandes bzw. der Bundesleitung mit den Aufgaben Prävention und Intervention betraut. Diese Zuständigkeit wird im Geschäftsverteilungsplan festgehalten und an geeigneter Stelle veröffentlicht. Die Zuständigkeit umfasst eine Ansprechbarkeit bei Beschwerden und Verdachtsfällen, die Mitarbeit in fallbezogenen Arbeitskreisen und die Durchsetzung sowie Anpassung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes.

Verankerung im Bundessekretariat

Die Verantwortung für den Themenbereich Prävention liegt bei dem*der Bundes(jugend)sekretär*in. Von dort aus werden weitere zuständige Personen benannt und bestimmt, die sich fachspezifisch und inhaltlich mit den Themen beschäftigen.

Um die qualitativ und fachlich angemessene Bearbeitung gewährleisten zu können, gibt es eine ausgebildete Präventionsfachkraft im Bundessekretariat.

Bekanntmachung

Dieses Schutzkonzept wird auf den etablierten Wegen der verbandlichen Kommunikation bekannt gemacht werden. Auf Veranstaltungen wird in geeigneter Form auf das Schutzkonzept hingewiesen.

Evaluation

Das Schutzkonzept soll erstmalig nach 2 Jahren evaluiert, aktualisiert und weiterentwickelt werden.

Das Schutzkonzept soll anschließen mind. alle 5 aktualisiert werden.

Anlagen

Anlage – Kontaktstelle Kinderschutzbund

Kinderschutzbund Dortmund e.V.

Lambachstr. 4
44145 Dortmund



Tel.: 0231 847978-0
Fax: 0231 847978-22

www.dksb-do.de

Nähere Infos zu den Vertrauenspersonen direkt finden sich auf www.kolping.de oder www.kolpingjugend.de

Der Kinderschutzbund ist eine neutrale und unbefangene Kontaktstelle, bei der anonyme Beratung in Anspruch genommen werden kann.

Anlage – Vertrauenspersonen

Es stehen Vertrauenspersonen innerhalb des Verbandes zur Verfügung.

Dies sind folgende Personen:

Ursula Groden-Kranich

Andreas Stellmann

Katharina Diedrich (Kolpingjugend)

Anlage – Hinweise für Gespräche mit Opfern

Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch mögliche Opfer (schematische Darstellung)

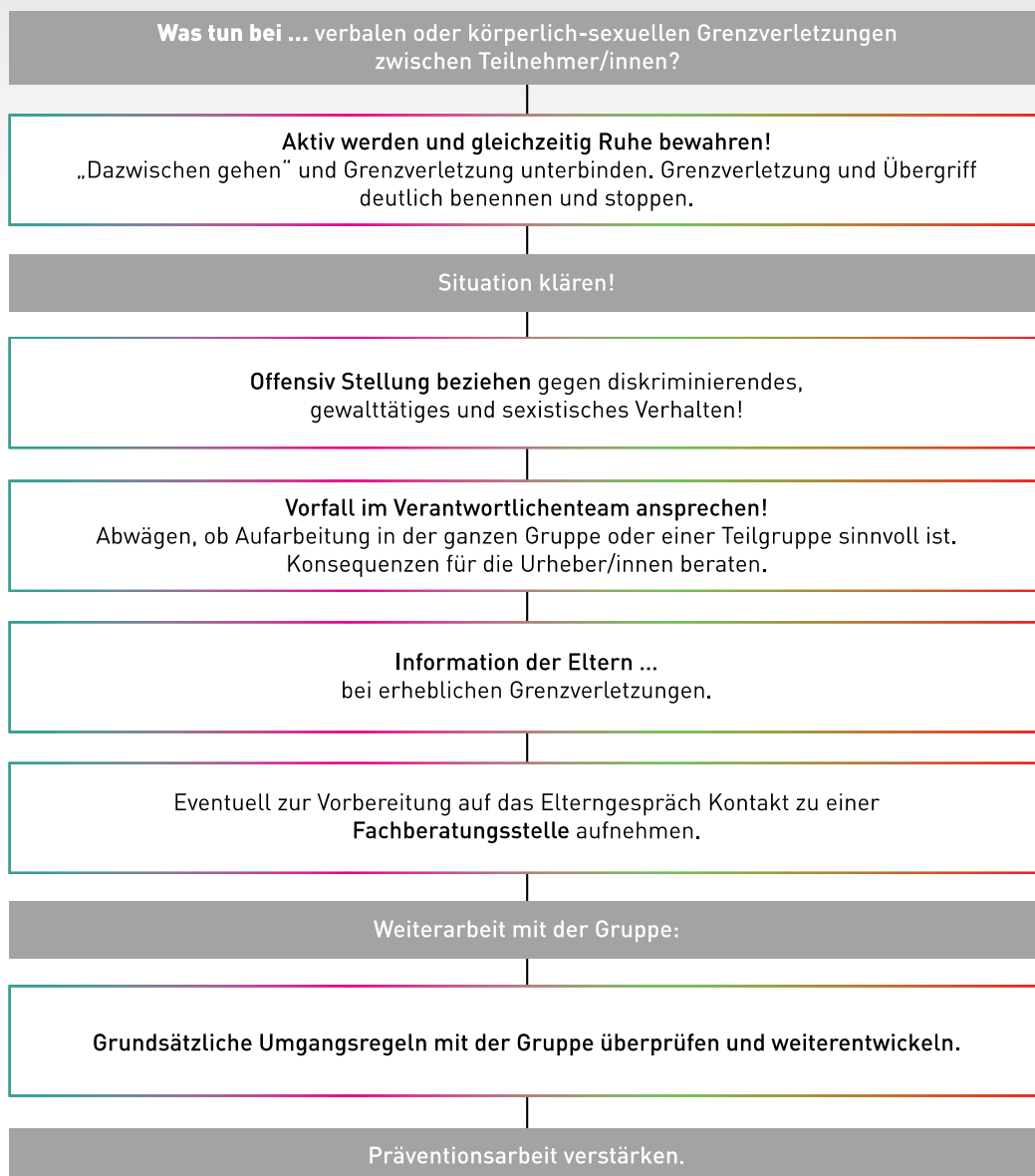
| Was tun ... wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt? | |
|---|--|
| Nicht drängen. Kein Verhör. Kein Forschungsdrang. Keine überstürzten Aktionen. | Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen. |
| Offene Fragen (Wer? Was? Wo?) und keine „Warum“-Fragen verwenden. Sie lösen leicht Schuldgefühle aus. | Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen. Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist. |
| Keine logischen Erklärungen einfordern. | Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren . |
| Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck. | Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen. „Du trägst keine Schuld an dem was vorgefallen ist!“ |
| Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben. Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind. | Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird. „Ich entscheide nicht über Deinen Kopf“ aber auch erklären „Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“ |
| Das Thema Strafanzeige im Gespräch nicht thematisieren. | Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren . |
| Keine Information an den/die potentielle(n) Täter/in. | Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen zum Wohle des jungen Menschen mit der Ansprechperson (geschulte Fachkraft) des Trägers . |
| Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäßen Einbezug des jungen Menschen. | Fachliche Beratung einholen. Bei einem begründeten Verdacht eine Fachberatungsstelle oder eine „insofern erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ oder das Jugendamt hinzuziehen. Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten. Mitteilungspflicht nach den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz beachten. |

Nach der Mitteilung

Anlage – Handlungsempfehlung bei Grenzverletzungen und Übergriffen

Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen unter Teilnehmer/innen (schematische Darstellung)

Eine wertschätzende und achtsame Kultur des Umgangs muss im Alltag mit Leben gefüllt werden. Dies bedeutet zum einen das Vorleben in der Praxis – zum anderen aber auch das sofortige Reagieren und Eingreifen, wenn die Regeln für den Umgang miteinander nicht eingehalten werden. So kann erreicht werden, dass sich Grenzüberschreitungen nicht als Verhaltensmuster verfestigen. Der folgende Handlungsleitfaden geht daher auf Grenzverletzungen unter Teilnehmer/innen ein:



Anlage – Ergänzungen der Veranstaltungen

Die Verantwortlichen und Teams der Veranstaltungen sind dabei sich auf Grundlage des veröffentlichten Schutzkonzeptes mit möglichen Ergänzungen zu beschäftigen. Dies soll im Jahr 2022 im Zuge der Umsetzung der Veranstaltungen erfolgen, um eine größtmögliche Praxisnähe zu haben. Die Anlagen werden dann an dieser Stelle ergänzt.

Anlage - Dokumentation

In der Vewa werden folgende Daten zur jeweiligen Person aufgenommen:

- Datum der Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses (es darf höchstens drei Monate vorab ausgestellt worden sein).
- Datum der Eintragung in die Vewa
- Der Vermerk „keine Eintragung im Bereich § 72a Abs. 1 SGB VIII“

Wenn eine Eintragung in den relevanten Bereichen vorliegt, erfolgt keine Eintragung in der Vewa. Sofern eine Rücksendung des EFZ nicht ausdrücklich gewünscht wurde, wird anschließend das Führungszeugnis per Aktenvernichter vernichtet. Der Datenschutz wird zu jeder Zeit gewährleistet. Nach fünf Jahren ist ein neues EFZ vorzulegen.

Anlage – Beratungsstellen

Hilfeportal Missbrauch

- Motto: „Anrufen – auch im Zweifelsfall“
- Spezifisches Beratungsangebot
- Telefon und Chat
- anonym und kostenlos
- Interaktive Suche nach lokalen Hilfsangeboten (Datenbank)
- Auch umfangreiche Kurzinformationen
- Auch für Teilnehmer*innen

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite>

0800 22 55 530

Nummer gegen Kummer

- Motto: „Darüber reden hilft!“
- Allgemeines Beratungsangebot
- Telefon und Onlineberatung
- Kinder, Jugendliche und Eltern (Verantwortliche)
- anonym und kostenlos

<https://www.nummergegenkummer.de>

Für Kinder und Jugendliche (Teilnehmer*innen)

116 111
Online-Beratung

Elterntelefon als alternative für Verantwortliche

08001110550s